

Erläuterung zur Tagesordnung

Berufsgruppenversammlungen 16. April 2026

Liebes Mitglied,

unsere diesjährigen Berufsgruppenversammlungen finden in Hamburg statt. Damit Sie sich ein vertieftes Bild über die Themen der Tagesordnung verschaffen können, haben wir die vorliegende Broschüre erstellt. Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Themen erläutert und Sie finden Beschlussanträge. Diese können in der Sitzung je nach Antragslage modifiziert werden. Der Ablauf ist wie folgt geplant:

- Wir starten wie üblich mit einer gemeinsamen Versammlung aller Berufsgruppen um 10.00 Uhr. Mein Bericht über die Arbeit der Geschäftsstelle wird die gesamte Bandbreite unserer Tätigkeiten abdecken und dient als Ausgangspunkt für eine Diskussion. Weitere Themen, die Mitglieder aller Berufsgruppen betreffen, können unter A-TOP 4 eingebracht werden. Dazwischen geht es um die Anpassung unserer Statuten zum Zweck der Ermöglichung elektronischer Kommunikation und zur Ablösung des Versands von physischer Post.
- Nach einer Kaffeepause gegen 11.30 Uhr zieht die Berufsgruppe III in einen eigenen Raum um, während die Berufsgruppen I und II noch beisammenbleiben.
- In der gemeinsamen Versammlung der Berufsgruppen I und II sollen zunächst zwei kleinere Anpassungen des Verteilungsplans diskutiert werden – eine Klarstellung der Regeln für die Honorarmeldungen für Urheber*innen sowie Schärfungen der relativ neuen Regeln für die Sparte „Periodika Verleger“.
- Nach der Mittagspause – gegen 14.00 Uhr – geht es dann in der gemeinsamen Versammlung der Berufsgruppen I und II um das Thema „generative Künstliche Intelligenz“ unter dem Gesichtspunkt, welche Positionen die VG Bild-Kunst in der politischen Debatte um eine Weiterentwicklung des Urheberrechts einnehmen soll.
- Die Versammlung der Berufsgruppe III befasst sich mit zwei bedeutenden Verteilungsplanthemen: der Einführung einer neuen Verteilungssparte für VOD auf der einen und der Aufnahme des Tongewerks auf der anderen Seite. Ebenfalls wird diskutiert über Möglichkeiten der Vereinfachung der Gewerkeaufteilung in der Zukunft. Ein weiteres Thema ist die Frage, ob die VG Bild-Kunst in Zukunft noch eine Rechtewahrnehmung für Filmproduzent*innen im Ausland anbieten soll. – Sie sehen: im Filmbereich lohnt sich eine Teilnahme an der Versammlung!

Das gilt natürlich für alle Mitglieder! Ich freue mich auf intensive Debatten Mitte April in Hamburg. Wer nicht dabei sein kann oder will, den würde ich bitten, die Stimme auf ein anderes Mitglied, einen Berufsverband oder eine Gewerkschaft zu übertragen. Eine solche Stimmübertragung ist seit einem Jahr nur noch elektronisch möglich, funktioniert aber denkbar einfach. Alle Informationen hierzu finden Sie in Ihrem Einladungsschreiben.

Ihr

Urban Pappi

(geschäftsführender Vorstand)

TOP A) 2.1	Bericht aus der Geschäftsstelle
Gemeinsame Versammlung	Meldungen und Ausschüttungen

Ausschüttungen

Die VG Bild-Kunst hat ihren Meldeschluss im laufenden Jahr vom 30. Juni auf den 31. März vorverlegt mit dem Ziel, die gesetzliche Ausschüttungsfrist am 30. September einhalten zu können:

Kollektivausschüttung Kunst/Bild:

- In den Verteilungssparten der Urheber*innen sollte dies möglich sein, wobei eine pünktliche Buchausschüttung aufgrund ihrer Komplexität die größte Herausforderung darstellt. Sollte die Buchausschüttung 2025 erst nach dem 30. September erfolgen können, wird die Geschäftsstelle die Arbeitsabläufe noch einmal analysieren und technische Verbesserungen in Auftrag geben.
- Wegen einer Migration der IT-Infrastruktur in die Cloud und die damit verbundenen Anpassungsnotwendigkeiten haben sich leider Verzögerungen ergeben bei der Durchführung der Buchausschüttung 2024. Sie soll im laufenden Monat April erfolgen.
- Die Verteilungssparten der Verleger*innen sollten dieses Jahr pünktlich erfolgen können.

Kollektivausschüttung Film:

- Die Regelausschüttung beim Film liegt aktuell ca. ein Jahr hinter Plan, d.h. die VG Bild-Kunst wird im Sommer das Ausstrahlungsjahr 2024 ausschütten. Dies geschieht erstmalig mit der neuen Systemsoftware ArtUs. Sollten sich keine Fehler zeigen, sollte das Ausstrahlungsjahr 2025 im ersten Quartal 2027 ausgeschüttet werden können und das Ausstrahlungsjahr 2026 im vierten Quartal 2027.

Meldungen

Mit Ablauf des Meldeschlusses am 31. März 2026 hat die VG Bild-Kunst das Meldeportal deaktiviert. Es wird durch ein modernes Mitgliederportal ersetzt, das mit den bekannten Meldemöglichkeiten startet und dann Schritt für Schritt mit neuen Funktionalitäten angereichert werden wird. Ein erster wichtiger Ausbau wird die Einführung des elektronischen Postfachs sein, das den teuren postalischen Versand von Einladungen und Abrechnungsunterlagen entbehrlich machen wird.

Alle Mitglieder werden sich im neuen Mitgliederportal neu anmelden müssen. Die alten Passwörter haben mit der Abschaltung des alten Meldeportals ihre Gültigkeit verloren. Die Anmeldung erfolgt zweistufig:

- Jeder Portalnutzer kann sich zunächst einen Account anlegen. Hierfür ist nur eine gültige E-Mail-Adresse notwendig, die bestätigt werden muss.
- Im zweiten Schritt wird der Account sodann mit dem Mitgliedskonto verbunden. Hierzu wird die VG Bild-Kunst – nochmals postalisch – an ihre Mitglieder einen Einmalcode versenden. Mittels dieses Codes kann das Mitglied seinen Account mit dem eigenen Urheberkonto verknüpfen.

Sobald die laufenden Tests abgeschlossen sein werden – voraussichtlich Anfang Mai – wird die VG Bild-Kunst den o.g. Einmalcode an ihre aktiven Mitglieder der Berufsgruppen I und II versenden, die Inhaber*innen ihres eigenen Urheberkontos sind. Mitglieder, an die kein Code verschickt wurde, werden den Versand über die Login-Seite beantragen können. Im nächsten Schritt wird die VG Bild-Kunst die Codes an die Gruppen versenden, die nicht selbst der/die Urheber*in sind, diese*n jedoch vertreten. Bei Erben wird keine erneute Legitimation notwendig werden. Bei sonstigen Personen, die für eine*n lebende*n Urheber*in tätig sind, wird die VG Bild-Kunst aus Gründen der Rechtssicherheit in einigen Fällen erneute Legitimationen anfordern.

Die Berufsgruppe III wird mit dem gleichen Prozedere Ende des 2. Quartals / Anfang des 3. Quartals folgen. Hier dauern die Programmierungen des neuen Meldeportals aufgrund der Komplexität länger.

Die VG Bild-Kunst wird das Verfahren in Kürze detailliert auf ihrer Website darstellen.

TOP A) 2.2	Bericht aus der Geschäftsstelle
Gemeinsame Versammlung	IT und Services

Ende 2019 begann die VG Bild-Kunst mit einem Projekt zur Erneuerung ihrer IT-Systeme. Diese Aufgabe stellte sich als größere Herausforderung dar wie anfangs angenommen. Problemtreiber sind insbesondere die Parallelität von Tagesgeschäft und Projektarbeit und der Parallelbetrieb von alter und neuer Software in der Übergangsphase. Aufgrund von nicht vorhandenen personellen Reserven gelang es außerdem nicht immer, die Fachabteilungen in ausreichendem Maße in die Projektarbeit einzubinden. Im Ergebnis führten diese Defizite immer wieder zu Verzögerungen bei Ausschüttungen.

Auch der Kostensatz der VG Bild-Kunst wird durch die hohen Ausgaben des Projektbetriebs belastet, da parallel keine Einnahmesteigerungen realisiert werden konnten.

Trotz dieser negativen Erfahrungen wurde einiges erreicht:

- Bislang betrieb die VG Bild-Kunst ihre Software auf einem eigenen Server in den Räumen der Geschäftsstelle in Bonn. Mittlerweile konnten alle Dienste in die Cloud verlegt werden. Dadurch wurde die Sicherheit der Systeme erhöht und eine Skalierbarkeit ermöglicht. Außerdem wird für einige Systeme der Support für den Betrieb auf einem eigenen Server eingestellt, so dass der Cloudgang unabdingbar war.
- Wie im vorherigen TOP dargestellt, wird die VG Bild-Kunst in Kürze ihr neues Mitgliederportal mit zeitgemäßen Funktionalitäten ausrollen.
- Die Arbeiten an der neuen Systemsoftware ArtUs sind soweit abgeschlossen, dass aktuell die Migration vom Altsystem ins neue System vorgenommen wird. Insofern wird in Kürze die Abhängigkeit vom Altsystem enden. Damit wird auch der aufwändige Parallelbetrieb eingestellt werden können.
- Auf der Haben-Seite steht auch der Aufbau einer eigenen IT-Abteilung der VG Bild-Kunst sowie eine Neuorganisation und Konzentration der Dienstleisterlandschaft.

Der Blick nach vorne gibt nach wie vor nur Anlass zu verhaltenem Optimismus, denn trotz des erreichten Standes bleibt noch viel zu tun: Zunächst muss die neue Systemsoftware für den Betrieb in der Cloud optimiert werden; dies ist keine Option, sondern zwingend erforderlich. Auch muss das Dokumentenmanagement-System der VG Bild-Kunst besser mit der neuen Systemsoftware integriert werden.

Mittelfristig sind die Arbeitsabläufe in den Fachabteilungen konsequent zu digitalisieren und dabei zu optimieren, damit die VG Bild-Kunst kostenseitig weiter wettbewerbsfähig bleibt. Eine Anpassung der Arbeitsabläufe wird auch bedeuten, dass Komplexitäten des Verteilungsplans und der Tariflandschaft auf den Prüfstein gestellt werden müssen.

Der Verwaltungsrat hat eine IT-Kommission gegründet, um die IT-Projekte zu begleiten und dadurch Entscheidungskompetenz zu gewinnen.

TOP A) 2.3	Bericht aus der Geschäftsstelle
Gemeinsame Versammlung	Kultur- und Sozialförderung

Rechtlicher Rahmen: Klage gegen VG Wort

In Folge einer Klage gegen die VG Wort, bei der die Verwendung von Abzügen zur kulturellen Förderung angegriffen wurde, hatten die Vorstände der Stiftung Kulturwerk und der Stiftung Sozialwerk bereits im Januar 2024 die Förderung ausgesetzt, bis die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst die Statuten so weit angepasst hatte, dass im Herbst 2024 wieder Mittel in die Stiftungen überwiesen werden konnten. Aufgrund dieser Vorsichtsmaßnahme waren im Jahr 2025 auch keine Mittel an die Stiftung Kunstfonds überwiesen worden.

Der Bundesgerichtshof hat 2025 die Klage in der Revisionsinstanz dem Europäischen Gerichtshof (Rechtssache C-840/24) vorgelegt mit der Bitte, die Frage zu beantworten, ob es mit europäischem Recht vereinbar sei, wenn – grob vereinfacht – auch solche Urheber*innen Unterstützung aus den Stiftungen erhalten, die (noch) nicht durch entsprechende Abzüge bei den Ausschüttungen zur Finanzierung der Tätigkeit der Stiftungen beigetragen haben. Nach der mündlichen Verhandlung hat nun im Februar der Generalanwalt beim EuGH sein Votum abgegeben und plädiert für einen weiten Entscheidungsspielraum der Mitgliederversammlung bei der Bestimmung der förderungswürdigen Projekte oder Urheber*innen. Er verweist dabei auf die besonderen historischen Aufgaben der Verwertungsgesellschaften, die nicht nur im Interesse der Urheber*innen handeln, sondern auch der Öffentlichkeit dienen:

„Traditionell hatten die Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten auch andere Aufgaben, zunächst soziale (dies geht auf das Jahr 1897 zurück), dann kulturelle und bildungsbezogene. Ihre Rolle kann daher nicht, wie es die Kläger des Ausgangsverfahrens zu tun scheinen, der eines Investmentfonds gleichgesetzt werden, dessen einziges Ziel es ist, Einnahmen zu generieren und diese entsprechend dem investierten Kapital an die Mitglieder zu verteilen. Die kollektive Wahrnehmung von Rechten an literarischem und künstlerischem Eigentum erfolgt im kollektiven Interesse nicht nur der Inhaber, sondern auch der Nutzer von Werken und der Öffentlichkeit.“

Mit einer Entscheidung des EuGH wird gegen Ende des Jahres gerechnet. Es ist jedoch nicht sicher, dass er dem Votum des Generalanwalts folgen wird. Dennoch stimmen die klaren Worte verhalten optimistisch. Wenn der EuGH allerdings unter Berücksichtigung der kulturpolitischen Rolle der Verwertungsgesellschaften einen weiteren Entscheidungsspielraum bejaht, dann kann in allen Berufsgruppen wieder einfacher gefördert werden – sowohl im Kulturwerk als auch im Sozialwerk.

Nach der Entscheidung des EuGH im oben erwähnten Verfahren gegen die VG Wort werden Geschäftsstelle und Vorstand der Stiftungen die Kriterien für die persönlichen Voraussetzung der Antragstellung überprüfen.

Stiftung Sozialwerk

Das Sozialwerk der VG Bild-Kunst hat seine Unterstützungstätigkeit bereits Ende 2024 wieder aufgenommen. Antragsberechtigt sind nur solche Urheber*innen, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied der VG Bild-Kunst sind.

Stiftung Kulturwerk (BG I)

Hier wurden die Förderungen 2025 vollständig ausgesetzt, um die Förderstruktur im Werkbereich der bildenden Kunst zu überarbeiten. Die Stiftung Kulturwerk wie auch die VG Bild-Kunst werden in der ersten Jahreshälfte 2026 neue Förderprogramme im Werkbereich der bildenden Kunst ausschreiben.

Nachdem für die **Stiftung Kunstfonds** neue Bedingungen für die staatliche Finanzierung gelten (Fehlbedarfsfinanzierung anstelle fester Förderbeträge), kann der Kunstfonds nicht weiter den HAP-Grieshaber-Preis jurieren und ausrichten. Als Folge musste der Vertrag zwischen der VG Bild-Kunst und der Stiftung Kunstfonds angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit wurden die jährlichen Zuwendungen angepasst, um sicherzustellen, dass die VG Bild-Kunst keine Verpflichtungen eingeht, die sie aufgrund des sich ändernden rechtlichen Umfelds oder der Inkassolage evtl. nicht erfüllen kann.

HAP-Grieshaber-Preis

Das Ausscheiden der Stiftung Kunstfonds aus dem **HAP-Grieshaber-Preis** bedeutet, dass der Preis neu gedacht und aufgesetzt werden muss. Hierzu haben DKB und BBK in Abstimmung mit der Geschäftsstelle ein Konzept zur Neuausrichtung des Preises entwickelt, das die Bedeutung des Namensgebers stärker berücksichtigen möchte. Es wird ein Preis von Künstler*innen für Künstler*innen bleiben, auf den man sich nicht selbst bewerben kann, sondern für den man vorgeschlagen wird. Neben einer Vorschlagsjury soll es eine davon getrennte Auswahljury geben, um das Jurierungsverfahren schlank und dennoch anspruchsvoll zu gestalten.

DKB und BBK haben nach Vorarbeit des DKB Ende Februar ein detailliertes Konzept abgestimmt, dessen Kernpunkte sind:

- Der HAP-Grieshaber Preis wird ein Preis von Künstler*innen für Künstler*innen bleiben und die Entscheidung soll nicht von Markt-Gesichtspunkten geleitet sein. Vielmehr soll der Preis einem Künstler oder einer Künstlerin zukommen, deren Werk sich auszeichnet durch herausragende künstlerische Qualität, gesellschaftliche Relevanz sowie eine ernsthafte, dauerhafte und konsequente Haltung. Die ausgezeichnete Person genießt breite Anerkennung innerhalb der Kunstszene. Es kann nur vorgeschlagen werden, wer Mitglied in der VG Bild-Kunst (Berufsgruppe I) ist und mindestens zehn Jahre nach dem Studium selbstständig künstlerisch tätig ist; ein autodidaktischer Werdegang ist unter gleichen Bedingungen ebenfalls möglich.
- Zwei Juries suchen und finden die Preisträgerin oder den Preisträger: Eine Vorschlagsjury soll aus zwei Künstler*innen je Bundesland bestehen, so dass von Künstler*innen aus jedem Bundesland insgesamt bis zu 32 Künstler*innen vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Künstler*innen müssen nicht aus demselben Bundesland sein wie der oder die Vorschlagende. Aus diesem Pool wird der oder die Preisträger*in ausgewählt. An der Auswahl der Jury-Pools werden alle Berufsverbände der BG I der VG Bild-Kunst beteiligt. Je mehr Vorschläge gemacht werden, umso größer und vielseitiger werden die Pools, aus denen dann die Jurymitglieder nach einem noch im Detail zu bestimmenden Verfahren (per Los?) ausgewählt werden können.
- Zentrale Bestandteile sind die feierliche Preisvergabe sowie eine Präsentation oder Ausstellung, die flexibel auf Werkform und Praxis der Preisträger*in abgestimmt wird. Ergänzend findet ein weiteres öffentliches Format in Zusammenarbeit mit der/dem Preisträger*in statt, etwa ein künstlerischer Workshop, ein Artist-Talk, eine Lecture Performance oder eine diskursive Veranstaltung. Das begleitende Programm orientiert sich explizit am Werk und an der künstlerischen Praxis der ausgezeichneten Person.
- Die Preisverleihung soll besser als bisher kommunikativ begleitet werden.
- Das Organisatorische wird zwischen DKB und der Stiftung Kulturwerk abgestimmt, die besondere Expertise der Geschäftsstelle des DKB soll nutzbar gemacht werden.
- Das Budget für Jurierung, Verwaltung, Preisvergabe und begleitendes Format sowie das Preisgeld liegt bei € 50.000, die bei der Stiftung Kulturwerk (BG I) zu beantragen sind. Die VG Bild-Kunst wird aus Bordmitteln ergänzend Aufgaben übernehmen.

- Schon für das Jahr 2026 konnte die Stiftung Kunstfonds keine*n Preisträger*in mehr auswählen. Dennoch soll der Preis auch in diesem Jahr nicht ganz ausfallen. Vielmehr ist geplant, nach den Gremiensitzungen sofort einen Antrag an den Vergabebeirat des Kulturwerks BG I zu stellen, um zügig die Jurys zusammenstellen zu können und eine*n Preisträger*in zu bestimmen. Die Preisverleihung soll dann im ersten Quartal des Folgejahres stattfinden.

Über dieses Konzept der Neuausrichtung entscheidet am 14. April der Vorstand der VG Bild-Kunst, der zugleich auch Vorstand der Stiftung Kulturwerk ist. Am 15. April wird das Konzept in der vom Vorstand beschlossenen Form dem Verwaltungsrat vorgestellt

Stiftung Kulturwerk (BG II)

Anträge in der Förderlinie „Projektförderung“ können zurzeit nur Mitglieder der Berufsgruppe II der VG Bild-Kunst stellen, die in den letzten zwei Runden der Kollektivausschüttung (Verteilungssparten „Buch“, „Periodika Urheber“, „Webseiten“) mindestens eine Ausschüttung erhalten haben. Bezugspunkt ist der letzte Tag der jeweiligen Antragsfrist.

Bei der Förderlinie „Publikationsförderung“ können alle Mitglieder der BG II Anträge stellen, sie müssen nicht nachweisen, ob und wann sie Ausschüttungen erhalten haben.

Stiftung Kulturwerk (BG III)

Die Förderungen des Kulturwerks BG III unterliegen keinen Einschränkungen; Anträge können wie gewohnt gestellt werden für Zuschüsse zu zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Vorhaben in den Bereichen Film, Fernsehen und Bewegtbild, welche die Tätigkeiten von Filmurheber*innen und Filmproduzent*innen in den Mittelpunkt stellen. Filmvorhaben selbst oder die vorbereitenden und nachbearbeitenden Arbeiten hierzu werden aber nicht gefördert. Ausgeschlossen sind auch studentische Projekte und Dissertationen sowie Förderungen von Filmfestivals.

TOP A) 3	Empfehlung an die MV zur Änderung der Statuten
Gemeinsame Versammlung	Umstellung auf elektronische Kommunikation

Die VG Bild-Kunst steht kurz davor, das bestehende Meldeportal durch ein technisch modernes Mitgliederportal abzulösen. Mitteilungen der VG Bild-Kunst an ihre Mitglieder – seien es Einladungen zu Versammlungen oder Belege zu Ausschüttungen – sollen künftig in ein elektronisches Postfach gelegt werden. Per E-Mail würden sie informiert, dass sie Post haben.

Um die elektronische Kommunikation rechtssicher zu ermöglichen, ist eine Anpassung der Statuten erforderlich.

Dabei verfolgt die VG Bild-Kunst das Ziel, zunächst so viele Mitglieder wie möglich dazu zu bewegen, das neue Portal freiwillig zu nutzen. Erst wenn das Portal etabliert ist und weitere Werbung keinen Erfolg mehr zeigt, sollte über Schritte nachgedacht werden, die Kommunikation über konventionelle Briefpost einzustellen. Dann könnte der elektronische Kommunikationsweg von der Satzung als verbindlich erklärt werden, ggf. unter Aufnahme einer Härtefallregelung.

Bislang erfolgt die Kommunikation überwiegend auf dem Postweg. Dies verursacht erhebliche laufende Kosten und entspricht weder dem technischen Stand noch den eigenen Effizienzanforderungen der VG Bild-Kunst. Im Jahr 2025 beliefen sich allein die Kosten für Porto auf über TEUR 200. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Rechtlich ist eine Umstellung auf elektronische Kommunikation grundsätzlich zulässig. § 14 VGG verpflichtet Verwertungsgesellschaften ausdrücklich, ihren Mitgliedern einen Zugang zur elektronischen Kommunikation zu eröffnen. Die elektronische Kommunikation ist damit gesetzlich vorgesehen und systematisch angelegt.

Die Mitgliederversammlung 2026 muss die Regeln in den Statuten ändern, die einer elektronischen Kommunikation im Wege stehen. Darum geht es im Folgenden.

Analyse der Statuten

Ausgangspunkt der Prüfung war das bestehende Regelwerk. Dabei zeigte sich, dass große Teile bereits technikneutral formuliert sind und eine elektronische Kommunikation grundsätzlich zulassen. In vielen Bereichen besteht daher kein Anpassungsbedarf.

Änderungsbedarf besteht im Wesentlichen bei:

- Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Berufsgruppenversammlungen
- Meldungen
- Mitteilungen von Änderungen der Wahrnehmungsverträge

Einladungen zu Mitglieder- und Berufsgruppenversammlungen

Nach Vereinsrecht besteht grundsätzlich Formfreiheit für Einladungen, sofern die Satzung die Form eindeutig regelt und die Kenntnisnahme nicht unzumutbar erschwert wird.

Die derzeitige Satzung knüpft die Wirksamkeit der Einladung in § 8 Abs. 2 an den Versand an die zuletzt mitgeteilte Adresse. Diese Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass nur ein postalischer Versand erlaubt wird. Eine Einladung über das Mitgliederportal ist bislang nicht ausdrücklich vorgesehen.

Soll das Portal künftig rechtssicher auch für Einladungen zu Versammlungen genutzt werden, ist klarzustellen, dass Einladungen auch elektronisch über das Mitgliederportal erfolgen können.

Abgabe von Meldungen

Schon jetzt können Mitglieder ihre Meldungen weitestgehend über ein elektronisches Meldeportal einreichen. Nachweise werden auf anderem Weg (Post, Fax oder E-Mail) nachgereicht. Natürlich werden die Meldemöglichkeiten auch im neuen Mitgliederportal von Beginn an angeboten. Anders als bisher können Nachweise dann jedoch gemeinsam mit der Meldung hochgeladen werden. Das ist komfortabel für Mitglieder, soll aber auch zu einer signifikanten Effizienzsteigerung im Backoffice führen, denn damit entfällt die zeitaufwendige Zuordnung von Nachweisen, die per E-Mail eingereicht werden.

Momentan sieht der Verteilungsplan in § 48 Abs. 4 die Regelung vor, dass Nachweise bei elektronischer Meldung über verschiedene Wege eingereicht werden können. Um die Effizienzsteigerung zu erreichen, sollte dies so geändert werden, dass die Einreichung von Nachweisen im elektronischen Meldeverfahren nur noch per Dateiupload möglich ist. Unbetroffen ist die Einreichung von Belegexemplaren für Bücher ohne ISBN. Es erreichen uns jährlich ca. 100 Stück – diese müssen im Original begutachtet werden, um Betrugsmöglichkeiten einzuschränken.

Das schriftliche Meldeverfahren – hier werden sowohl die Meldung als auch ggf. die Nachweise konventionell eingereicht – ist davon nicht betroffen.

Mitteilungen zur Änderung der Wahrnehmungsverträge

Eine Änderung der Wahrnehmungsverträge setzt zunächst voraus, dass die Mitgliederversammlung den Muster-Wahrnehmungsvertrag ändert. Es gibt insgesamt fünf solche Muster: für Mitglieder der BG I/II, Mitglieder der BG III, Bildagenturen, Verlage und Filmproduzenten.

Damit die Änderung im individuellen Vertragsverhältnis wirksam wird, muss sie dem Mitglied zunächst individuell mitgeteilt werden. Sodann kann er sie annehmen (bei Änderung der Rechtswahrnehmung) oder ihr widersprechen (bei sonstigen Änderungen). Letzteres, also Annahmen / Widerspruch, soll künftig in einem Vertragsmodul des neuen Mitgliederportals abgebildet werden.

Die Mitteilung, dass die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen hat, soll künftig über das elektronische Postfach erfolgen, um Postversand zu vermeiden. Die aktuellen Wahrnehmungsverträge sehen diese Möglichkeit schon vor, allerdings unter der Bedingung, dass die Mitglieder dieser Verfahrensweise – Nutzung des elektronischen Postfachs – vorab zugestimmt haben.

Für Bestandsmitglieder plant die Geschäftsstelle, diese Einwilligung vor der erstmaligen Freischaltung des elektronischen Postfachs elektronisch abzufragen, z.B. über ein Pop-Up Fenster.

Es bietet sich aus Sicht der Geschäftsstelle allerdings an, die Einwilligungsvoraussetzung in den Muster-Wahrnehmungsverträgen zu streichen, um Neumitgliedern hier keine Wahl mehr zu lassen. Neumitglieder sollen alle das elektronische Mitgliederportal nutzen. Für diese Gruppe würden Mitteilungen, dass die MV die Wahrnehmungsverträge geändert hat, stets elektronisch über das Postfach im Mitgliederportal erfolgen.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**Änderung der Satzung:**

§ 8 Absatz 2: „Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung per Briefpost oder dem Tag der Einstellung der Einladung in das persönliche Postfach des Mitglieds im Mitgliederportal. Der Tag des Fristbeginns sowie der Versammlungstag sind bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen. Für die Wirksamkeit der Einladung per Briefpost genügt ihr ordnungsgemäßer Versand an die der VG Bild-Kunst zuletzt mitgeteilte Adresse.“

Änderung des Verteilungsplans:

§ 48 Absatz 4: „Bei einer Meldung über das elektronische Portal ~~sollen~~ müssen erforderliche konstituierende Nachweise ~~gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang über den vorgesehenen Dateiupload~~ eingereicht werden. Sie können der Geschäftsstelle ~~wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden~~. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst postalisch im Original zur Verfügung gestellt werden. Bei Ausstellungs- und Museumskatalogen genügt die ~~Übersendung~~ der Dateiupload einer Kopie des Deckblattes und des Impressums.“

Änderung der Muster-Wahrnehmungsverträge:

§ 8 des WahrnV BG I/II, § 7 des WahrnV BG III (Filmurheber), § 6 des WahrnV BG I/II (Verleger), § 5 des WahrnV BG II (Bildagenturen) und § 7 des WahrnV BG III (Filmproduzenten) werden wie folgt geändert:

„Beschließt die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags, so werden diese Änderungen oder Ergänzungen zum Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages, wenn der Berechtigte ihnen zustimmt.“

Die Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten mitzuteilen. Für die Mitteilung durch die VG Bild-Kunst genügt Textform. Die Mitteilung kann auch über das Mitgliederportal der VG Bild-Kunst erfolgen, ~~sofern~~ der Berechtigte dieser Verfahrensweise vorab in Textform zugestimmt hat.“

TOP B) 1	Änderung der Verteilungssparten für Urheber*innen
Berufsgruppen I und II	Konkretisierung Honorarmeldungen

Im Jahr 2025 evaluierte die Mitgliederversammlung die 2021 neu gefasste Kollektivverteilung Kunst/Bild und beschloss einige Änderungen für Honorarmeldungen und Meldungen von Werkpräsentationen. Diese treten für das Nutzungsjahr 2026 in Kraft. Wesentliche weitere Änderungen der bestehenden Verteilungssparten stehen deshalb derzeit nicht an.

In der Praxis der Geschäftsstelle hat sich allerdings eine Fragestellung im Bereich der Honorarmeldungen ergeben, die Anlass für eine Klarstellung und Konkretisierung des Verteilungsplans gibt: es geht dabei um die Art der Nutzungsrechte, für welche meldefähige Honorare erzielt werden.

In seinem ersten Absatz führt § 39 des Verteilungsplans derzeit eher rudimentär aus:

„Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst / Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2) für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.“

Im nachfolgenden ersten Absatz des § 39 – betitelt „Meldefähige Honorare“ – werden sodann Nutzungshonorare und Pauschalhonorare definiert und es wird eine Abgrenzung zu nicht meldefähigen Rechnungspositionen wie z.B. Reisekosten gezogen. Die Absätze 2, 3 und 4 definieren Auftraggeber-Kategorien, regeln die zeitliche Zuordnung von Honoraren zu Nutzungsjahren und schließen die Meldung von Honoraren von Selbstillustratoren aus.

Die zentrale Frage, für welche *Lizenz*eräumungen Honorare gemeldet werden können, wird nicht mehr aufgegriffen. Es bleibt bei der oben zitierten knappen Regelung. Diese ist grundsätzlich sachgerecht, weil die VG Bild-Kunst derzeit für die Ausschüttungen, für die Honorare gemeldet werden können, nur Werknutzungen in Periodika, auf Websits und im Fernsehen berücksichtigt. Nutzungen in Büchern werden daneben allein über die Buchmeldung abgegolten. Nutzungen in Social-Media werden aktuell gar nicht bedacht – eine neue Verteilungssparte ist in Arbeit.

In der Praxis räumen die Berechtigten ihre Nutzungsrechte auch für weitere Nutzungsformen ein, z.B. für die Cover von Brettspielen, für Postkarten, für Kalender oder für den Textildruck, um nur einige Beispiele zu nennen¹.

Zudem werden Nutzungsrechte selten nur für eine einzige Nutzungsform eingeräumt. Häufiger erfolgt die Rechteeinräumung für ein Bündel an Nutzungen. In der Rechnung wird eine Summe angegeben für ein Bündel an Nutzungsrechten, das entweder auf der Rechnung oder in den AGB des Berechtigten spezifiziert wird.

Es stellt sich nunmehr die Frage der Auslegung der Zweckbestimmung „für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und im Fernsehen“. In Frage kommen drei Auslegungsalternativen:

1. **Enge Auslegung:** Honorare können nur gemeldet werden, wenn sie **ausschließlich** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.
2. **Mittlere Auslegung:** Honorare können dann gemeldet werden, wenn sie **im Wesentlichen** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.

Erläuterungen

¹ Die Frage, ob diese Nutzungsformen in der Verteilung berücksichtigt werden sollen, war zuletzt 2025 diskutiert worden für Postkarten und Kalender. Die Gremien der VG Bild-Kunst haben sich dagegen entschieden mit dem Hauptargument, dass Kopien der dort verwendeten Bilder bei der Privatkopie nur eine geringe Rolle spielen und eine Berücksichtigung in der Verteilung einen Mehraufwand erzeugen würde, der in keinem Verhältnis zur Höhe der verteilbaren Erlöse stünde.

3. **Weite Auslegung:** Honorare können schon dann gemeldet werden, wenn sie **auch** für die Einräumung von Nutzungsrechten für Periodika, Web und/oder TV erfolgen.

Für die enge oder die weite Auslegung spräche deren gute Nachprüfbarkeit: aus der Rechnung oder den AGB kann abgelesen werden, ob die Nutzungsrechte ausschließlich oder zumindest auch für die drei relevanten Nutzungsbe- reiche eingeräumt wurden.

Gegen die enge Auslegung spricht allerdings, dass Rechteeinräumungen für Periodika, Web und TV in den meisten Fällen auch Social-Media Nutzungen einschließen. Eine enge Auslegung würde deshalb einen großen Teil der aktuell gemeldeten Honorare ausschließen.

Gegen die weite Auslegung spricht, dass hier Tür und Tor geöffnet wird für die Berücksichtigung jeglicher Honorare, somit auch solcher, die mit den von der VG Bild-Kunst abgegoltenen Nutzungssachverhalten keine oder kaum Be- rührungspunkte haben. Ein Verstoß gegen das Gebot der angemessenen, also sachgerechten Verteilung könnte kaum von der Hand zu weisen sein.

Deshalb hat die Geschäftsstelle in der Verwaltungspraxis bisher die mittlere Auslegung angewendet: Wenn Hono- rare im Wesentlichen für Nutzungen in Periodika, im Web oder im TV gezahlt wurden, waren weitere Rechteein- räumungen unbeachtlich, die mitabgegolten wurden. Diese Auslegung macht es zwar notwendig, dass im Einzelfall Sachverhalte genauer angeschaut werden müssen, sie erscheint dafür am angemessensten zu sein.

Wenn die Versammlungen der Berufsgruppen I und II auf die Frage, wie § 39 Absatz 1 des Verteilungsplans auszu- legen ist, zum gleichen Ergebnis kommen, wäre es aus Sicht der Geschäftsstelle sinnvoll, den Verteilungsplan ent- sprechend zu konkretisieren.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Konkretisierung des § 39 Absatz 1 des Verteilungsplans:

„Berechtigte der Verteilungssparten „Periodika Urheber“ (§ 28), „Webseiten“ (§ 30) und „Weitersendung Kunst / Bild“ (§ 31) können Honorare (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 2) nach den Maßgaben dieses Paragraphen mel- den, die im Wesentlichen für die Nutzung ihrer Werke in Periodika, auf Webseiten und/oder im Fernsehen melden erzielt werden.“

TOP B) 2	Änderung der Verteilungssparten für Verleger*innen
Berufsgruppen I und II	Aktualisierung Verteilungssparte Periodika Verleger

Die Mitgliederversammlung führte 2024 eine Verteilungssparte „Periodika Verleger“ ein, vgl. §§ 29, 38 des Verteilungsplans.

Seitdem der Gesetzgeber im August 2021 eine Beteiligung der Verleger*innen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber*innen eingeführt hatte, waren entsprechende Erlösanteile zunächst zurückgestellt worden. Nach der Entscheidung der MV im Jahr 2024 wurden in einem ersten Schritt Wahrnehmungsverträge mit Presseverlagen abgeschlossen. In einem zweiten Schritt wurden Meldungen eingeholt für die Nutzungsjahre 2021 bis 2024. Am 16. Dezember 2025 erfolgt die erste Ausschüttung für diesen Zeitraum. Zur Ausschüttung kamen TEUR 966 – dieser Betrag enthielt eine 50%ige Rückstellung, die veranlasst war, weil die VG Bild-Kunst noch nicht mit allen wesentlichen Presseverlagshäusern Wahrnehmungsverträge abschließen konnte. Für die Geltendmachung der Ansprüche möglicher künftiger Verlagsmitglieder musste Vorsorge getroffen werden.

Im Zuge der Durchführung des ersten Meldeverfahrens wurde der 2024 beschlossene Verteilungsplan einem ersten Praxistest unterworfen. Dabei sind einige Aspekte aufgefallen, die verbessert werden sollten:

1. § 29 Abs. 2 – Rückstellungen

Nach derzeitiger Regelung werden nicht verbrauchte Rückstellungen im vierten Geschäftsjahr nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Jahres zugeführt. Diese Vorgehensweise ist nicht periodengerecht, aber im Normalfall angemessen und üblich, da ansonsten eine Sonderausschüttung durchgeführt werden müsste.

Derzeit liegt jedoch kein Normalfall vor, weil 50% der jährlichen Ausschüttungssummen zurückgestellt werden und die erste Ausschüttung zudem Erlöse von 3 ½ Jahren umfasste. Diese hohen Rückstellungen müssen periodengerecht ausgeschüttet werden, wenn sie im Jahr 2029 aufgelöst werden.

2. § 29 Abs. 7 – Rechteübertragung

Der aktuelle Verteilungsplan spricht von „Rechteübertragung“, dabei geht es um die Abtretung eines Beteiligungsanspruchs an die VG Bild-Kunst.

3. § 38 Abs. 1.1 – Definition Periodika

Die Definition der Druckwerke im aktuellen Verteilungsplan ist OK, eine Anpassung ist sinnvoll bei der Definition digitaler Verlagsprodukte: bislang umfasst die Definition solche Produkte, die von der IVW-Gesamtzahl gemessen werden. In Abgrenzung zu freien, werbefinanzierten digitalen Verlagsprodukten (z.B. fokus.de) erfasst die IVW-Gesamtzahl Produkte, die als paid-content vertrieben werden sowie ePaper, die unabhängig vom printidentischen Produkt vertrieben werden.

Im Markt zeichnet sich die Entwicklung ab, dass immer weniger Presseverlage auf die IVW als Dienstleister setzen und somit nicht in der Lage sind, eine IVW-Gesamtzahl zu melden. Aus diesem Grund soll die Definition digitaler Verlagsprodukte Dienstleister-unabhängig formuliert werden, ohne dass sich der Regelungsgehalt ändert.

4. § 38 Abs. 1.2 – Mindestauflage

Bislang regelt der Verteilungsplan, dass Periodika eine jährliche Mindestauflage von 10.000 Stück erreichen müssen, um meldefähig zu sein. Dies führte in der Praxis zur Frage, wie man das Erfordernis der 10.000 Stück auslegen sollte: als Summe aller Ausgaben eines Jahres oder als durchschnittliche Auflage pro Ausgabe. Letzteres ist richtig und sollte klargestellt werden.

Begründung:

Für ein meldefähiges Periodikum, das die Mindestauflage erreicht, müssen die Parameter (a) Bildintensität, (b) Verbreitung und (c) Erscheinungsintervall gemeldet werden.

Die Regelungen für den Parameter „Verbreitung“ finden sich in § 38 Abs. 3 VP: Die dort wiedergegebene Tabelle teilt die verkaufte Auflage in acht Stufen ein, wobei die höchste Stufe bei einer IVW-Gesamtzahl bzw. verkauften Auflage von mehr als 1 Mio. einsetzt.

Die Verbreitung kann sich dabei nur auf einen Durchschnittswert für das abzurechnende Periodikum beziehen, *weil das Erscheinungsintervall in einem gesonderten Parameter abgefragt wird*, vgl. § 38 Abs. 4. Würde man die IVW-Gesamtzahl bzw. verkaufte Auflage für jede Ausgabe addieren, bräuchte man den Parameter des Erscheinungsintervalls nicht.

Wenn sich nun aber der Parameter der Verbreitung auf den Durchschnittswert pro Ausgabe bezieht, muss dies auch für die Mindestauflage des § 38 Abs. 1.2 VP gelten. Würde man nämlich dort die Auflagen aller Ausgaben eines Jahres addieren, um die geforderten 10.000 Exemplare zu erreichen, dann läge der Durchschnittswert meistens unter 10.000. Für die Meldung an sich käme dann wiederum § 38 Abs. 3 VP zur Anwendung, der eine durchschnittliche Auflage von 10.000 als Mindestwert voraussetzt. Mit anderen Worten: Erst ab einer durchschnittlichen Auflage von 10.000 kann ein Periodikum sinnvoll gemeldet werden.

5. § 38 Abs. 3.1 – Faktor Verbreitung

Auch hier muss eine qualitative Definition erfolgen, weil nicht mehr auf die „IVW-Gesamtzahl“ zurückgegriffen werden soll. Zusätzlich erfolgt ein Schwenk von der verkauften Auflage als Grundparameter zur verbreiteten Auflage, die definiert wird. Jedes verbreitete Exemplar kann als Vorlage für Privatkopien dienen.

Weiterhin enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach zur Berechnung des Faktors Verbreitung, die Kennzahlen für Mantel- und Regionalausgaben eines Produkts addiert werden können.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Anpassung des § 29 Absatz 2 des Verteilungsplans:

„Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 50 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen aufgelöst und periodengerecht verteilt des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.“

Anpassung des § 29 Absatz 7 des Verteilungsplans:

„Von ihren Verlagsmitgliedern der Berufsgruppen I und II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte urheberrechtlichen Ansprüche für diese Verteilungssparte über einen eigenen Wahrnehmungsvertrag für Verleger abtreten einräumen.“

Anpassung des § 38 Absatz 1.1 des Verteilungsplans:

[...] „Ebenfalls als Periodika im Sinne dieses Verteilungsplans gelten printnahe digitale Verlagsprodukte mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die kontinuierlich oder periodisch veröffentlicht werden, sofern ihre Verbreitung über die IVW-Gesamtzahl i.S.d. Absatz 3 gemessen wird. ein Paid-content Geschäftsmodell geschieht oder es sich dabei um ein Extended (Stand Alone) ePaper handelt.“

Anpassung des § 38 Absatz 1.2 des Verteilungsplans:

„[...]“

– Mindestauflage

Periodika müssen einen ~~jährliche Mindestauflage~~ Verbreitungsfaktor gem. Absatz 3 von mindestens 10.000 Stück erreichen, um gemeldet werden zu können.“

Neufassung des § 38 Absatz 3 des Verteilungsplans:

3 Verbreitung

3.1 Der Faktor „Verbreitung“ i.S.d. Verteilungsplans errechnet sich pro Titel durch Addition der folgenden Größen:

- Verbreitete Auflage Print (inklusive identischer ePaper-Ausgaben) pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt,
- Anzahl von digitalen Paid-Content Kunden pro Monat im Jahresdurchschnitt,
- Verbreitete Auflagen von Extended (Stand Alone) ePaper pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt.

Bezugspunkt der Kennzahlen ist jeweils die Verbreitung in Deutschland. Unter der verbreiteten Auflage Print wird die verkaufte Auflage zuzüglich Bordexemplare, Lesezirkel, sonstiger Verkauf und Freistücke verstanden. Um berücksichtigt werden zu können, müssen Paid-Content Angebote sowie Extended ePaper die gleiche Marke wie das Printprodukt aufweisen. Markenzusätze sind unschädlich.

Die Meldung der Verbreitung erfolgt entweder über die IVW Gesamtzahl oder über vergleichbar marktübliche interne Kennzahlen im Sinne des Absatzes 1. Die Meldung von internen Kennzahlen erfolgt vertraulich nur an die VG Bild Kunst, eine Veröffentlichung oder Verbreitung ist nicht zulässig.

Verbreitung	Stufe
>10k < 25k	1
25k < 50k	2
50k < 100k	3
100k < 200k	4
200k < 400k	5
400k < 650k	6
650k < 1 Mio.	7
> 1 Mio.	8

3.2 Zur Berechnung des Faktors Verbreitung können die Größen des Absatzes 1 von Lokalausgaben und ggf. der Mantelausgabe addiert werden, wenn im Anschluss nur ein Titel für alle berücksichtigten Ausgaben gemeldet wird.

TOP B) 3	Positionierung der VG Bild-Kunst in der politischen Debatte über KI hinsichtlich des stehenden Bildes
Berufsgruppen I und II	

I. Entwicklung im vergangenen Jahr

Die Entwicklung künstlicher Intelligenz geht schwindelerregend schnell, fast keine digitale Anwendung will heute ohne die Unterstützung von künstlicher Intelligenz auskommen. Und viele Branchen stellen bereits Auftragseinbrüche fest, die deutlich über konjunkturbedingte Schwankungen hinausgehen. Im Bildbereich sind die Illustrator*innen und Fotograf*innen besonders betroffen. Die Entwicklung des rechtlichen Rahmens kommt bei dieser rasanten technischen Entwicklung nicht mit, zumal die Lobbyist*innen der großen Tech-Konzerne wirkmächtig in Brüssel unterwegs sind und das mittlerweile gemeinfreie Volkslied der Gefährdung von Innovation und Wissenschaft durch das leidige Urheberrecht singen. Außerdem geriet die Tech-Seite dadurch in die Vorhand, dass die EU-Kommission die Text- & Datamining Regeln in der 2019 erlassenen DSM-Richtlinie schnell auf generative KI für anwendbar erklärte, obwohl man den technischen Quantensprung im Bereich „GEN KI“ im Gesetzgebungsprozess von 2014 bis 2019 noch gar nicht auf dem Schirm hatte.

Zwar hat Europa mit dem AI Act (die KI-Verordnung) versucht, Leitplanken für die Entwicklung und Nutzung künstlicher Intelligenz aufzubauen, doch in dem für die Kreativen so wichtigen Bereich der Urheberrechte bleibt die Verordnung sehr vage und setzt auf freiwillige Einhaltung der Rechte. Zum AI-Act wurde dann unter Beteiligung von europaweit 1.000 Vertreter*innen der interessierten Kreise schnell ein Verhaltenskodex für generative KI mit allgemeinem Anwendungsbereich (General Purpose Artificial Intelligence, GPAI) erlassen, in dem es um die Beachtung von Rechtevorbereiten und Transparenz über die zum Training verwendeten Werke gehen sollte. Das Ziel wurde dank effizienter Lobbyarbeit des Tech-Sektors leider deutlich verfehlt: Wer sich verpflichtet, robots.txt-Regeln zu beachten, muss mit keinen Beanstandungen seitens des Europäischen AI-Office rechnen. Die Transparenzvorgaben sind so allgemein gehalten, dass die Industrie nicht fürchten muss, wegen Urheberrechtsverletzung verklagt zu werden, weil es für die einzelnen Urheber*innen nach wie vor unmöglich ist, nachzuweisen, dass ihre Werke zum Training genutzt wurden. So ist es nur für besonders weit verbreitete und bekannte Werke möglich, nachzuweisen, dass sie zum Training verwendet wurden, weil man sie im Output wiederfinden kann. Daher gibt es auch nur wenige Klagen gegen die Anbieter von KI.

Urheber*innen und Leistungsschutzberechtigte stehen also nach wie vor weitgehend ohnmächtig der unkontrollierten Nutzung ihrer Werke gegenüber. Sie können die Nutzungen nicht wirksam unterbinden, weil noch immer unklar ist, welcher Anforderungen an einen „maschinenlesbaren Rechtevorbereit“ zu stellen sind. Eines ist jedoch klar: robots.txt ist sicher nicht die Lösung, denn dieses Protokoll setzt nicht auf Werkebene an, sondern kann nur für die ganze Webseite einheitlich angebracht werden – wenn man genau weiß, welche Crawler und Bots zugelassen und welche ausgeschlossen werden sollen. Das geht schon auf der eigenen Webseite kaum, ist aber völlig unmöglich, wenn die Werke auf den Seiten Dritter (z.B. Lizenzpartner, Museen im Ausland) veröffentlicht werden. Hinzu kommt, dass die Werke von Bildurheber*innen auf unzähligen Webseiten im In- und Ausland genutzt werden und es praktisch unmöglich ist, an allen diesen Werken nachträglich einen maschinenlesbaren Rechtevorbereit anzubringen. Es werden zwar zunehmend metadatenbasierte Möglichkeiten entwickelt, auf Werkebene einen Opt-out aus Text- und Datamining und KI-Training zu erklären, – doch Metadaten sind nicht stabil und gehen oft verloren oder werden gar aktiv entfernt. Somit ist auch dies keine sichere Lösung. Und sie erfasst nicht die bereits veröffentlichten Werke. Selbst das sichere auf Blockchain basierte ISCC kann das Problem der Backlist nicht lösen.

Parallel zu AI-Act und Code of Practice lässt die EU-Kommission die Möglichkeiten eines zentralen Opt-out-Registers beim Europäischen Patent- und Markenamt (EUIPO) in Alicante prüfen. Die VG Bild-Kunst hat sich klar gegen ein solches Register ausgesprochen, weil wir der Ansicht sind, dass es ein völlig verfehlter Ansatz ist, die Nutzung von Werken grundsätzlich zu erlauben, es sei denn, die Urheber*innen und Leistungsschutzberechtigten haben (an jedem ihrer Werke) einen Rechtevorbekalt angebracht. Diesen konzeptuellen Fehler muss man grundsätzlich beheben und nicht mit technischen Lösungen zementieren. Nicht der Opt-out sollte dokumentiert werden müssen, sondern die zum Training genutzten Werke.

Schließlich wird gerade diskutiert, wie KI-Erzeugnisse im Allgemeinen und Deepfakes im Besonderen gekennzeichnet werden sollen. Hier sieht der AI-Act bereits vor, dass die Verwendung von KI bei der Erstellung des Werkes in den Metadaten vermerkt wird – bei Deepfakes soll eine solche Kennzeichnung direkt am Werk selbst angebracht werden. Über die Notwendigkeit, „echte“ Deepfakes zu kennzeichnen, besteht wahrscheinlich ein breiter Konsens – problematisch ist allerdings die weit gefasste Definition von Deepfake im AI-Act (Artikel 3, Nr. 60): „KI-generierte oder manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die existierenden Personen, Objekten, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und einer Person fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würden.“ Bei dieser weiten Definition kann bereits die Verwendung von Adobe Photoshop oder einer Bildstabilisierungssoftware das Bild zu einem „Deepfake“ machen. Wenn die Kennzeichnungspflicht für jedes Bild gilt, bei dessen Entstehung KI in irgendeiner Form (Bildstabilisierung, Denoising, Photoshop bei Portraits) beteiligt war, dann müssen alle digital erzeugten Bilder gekennzeichnet werden und die Kennzeichnung würde ihren Wert verlieren. Was dabei auch aus dem Blick gerät, ist die Verantwortung der Plattformen, auf denen die Deepfake-Inhalte geteilt werden.

Da hat es die Tech-Industrie prima geschafft, von eigenen Verpflichtungen abzulenken!

Auch das Europäische Parlament hat in dem mit überwältigender Mehrheit verabschiedeten Initiativbericht des Rechtsausschusses (JURI-Report oder Voss-Bericht²) festgestellt, dass bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Anwendung künstlicher Intelligenz einiges im Argen liegt und es der Industrie sehr einfach gemacht wird, Urheberrechte zu verletzen. Der Bericht stellt fest, dass man bei Verabschiedung der Vorschriften zum Text- und Datamining in der DSM-Richtlinie nicht an das Trainieren künstlicher Intelligenz gedacht hat. Er bemängelt die fehlenden Transparenzverpflichtungen im AI-Act und im Code of Practice und fordert einen rechtlichen Rahmen, der Lizenzierung ermöglicht. Ein wichtiger Schritt, um das zu erreichen, wäre eine Beweislastumkehr: Nicht die Urheber*innen müssten dann nachweisen, dass ihre Werke in einen bestimmten Datensatz enthalten sind, sondern es soll widerlegbar vermutet werden, dass alle Werke, die im Internet verfügbar sind, zum Training verwendet wurden.

Für dieses Jahr steht die Evaluierung der Richtlinie zum Urheberrecht im Digitalen Gemeinsamen Markt (Digital Single Market oder DSM-Richtlinie) an. Bei der Formulierung der Forderungen der Künstler*innen und der Kreativbranche muss man vorsichtig sein: Eine Korrektur der Regelungen in der Richtlinie selbst wäre riskant, denn gerade die Plattformen scharren sicher schon mit den Hufen, um die ihnen missliebigen Vorschriften, wie die Haftung der Social-Media-Plattformen und die Transparenzanforderungen im Urhebervertragsrecht, wieder loszuwerden.

II. KI-Workshop der VG Bild-Kunst

Am 2. März konnte dann der schon im letzten Sommer angekündigte Workshop zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie im Umgang mit KI stattfinden. Moderiert von Matthieu Binder, einem in Wissenschaft und Praxis

Erläuterungen

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-10-2026-0019_EN.html

gleichermaßen erfahrenen Juristen von iRights.Lab, haben Vertreter*innen aller in der VG Bild-Kunst vertretenen Berufsverbände einen ganzen Tag in den Sitzungsräumen der Bonner Geschäftsstelle diskutiert. Der Workshop diente der Entwicklung einer gemeinsamen Position der VG Bild-Kunst zum Umgang mit generativer KI und urheberrechtlich geschützten Werken. Diskutiert wurden insbesondere Möglichkeiten zur Durchsetzung von Urheberrechten beim Training von KI-Systemen, zur Vergütung von KI-Outputs sowie politische Strategien auf nationaler und europäischer Ebene.

1. Ziel

Aus dem Umstand, dass generative KI vor allem auf urheberrechtlich geschützten Werken basiert, ergibt sich die klare Forderung: Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im KI-Kontext darf nur auf Grundlage einer Lizenz erfolgen. Urheber*innen fordern ein Lizenzsystem, das ihnen die Freiheit gibt, zu entscheiden, ob ihre Werke Teil einer Lizenz sind oder nicht, also ein Opt-in anstelle des derzeitigen Opt-out.

2. Notwendige Schritte

Um dies zu erreichen, muss die Kontrolle über die Nutzung von Werken im Training von KI-Systemen wieder hergestellt werden. Zugleich gilt es ein System zu schaffen, das eine nachhaltige Vergütung für Urheber*innen sicherstellt.

a) Vergangenheit

Eines war schnell klar: Es braucht Lösungen sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft. Beide Aspekte haben besondere Herausforderungen: Die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen für die **Vergangenheit** ist schwierig, weil es zurzeit kaum möglich ist, gegen das Training oder das Angebot von KI-Anwendungen zu klagen. Dazu müsste man Werke finden, für die der Nachweis möglich ist, dass sie zum Training verwendet wurden. Die Unternehmen, die die KI-Modelle trainieren, geben aber nicht einmal preis, von welchen Webseiten sie die Trainingswerke kopiert haben (abgesehen davon, dass die ohnehin sehr schwache Transparenzverpflichtung aus dem Code of Conduct erst ab August 2026 vom AI-Office durchgesetzt wird und ohnehin nur für Modelle gilt, die nach August 2025 auf den Markt kamen). Zudem sitzen die meisten Unternehmen im nicht-europäischen Ausland – sie sind also nur sehr schwer vor deutschen Gerichten zu verklagen. Die Klage der GEMA gegen OpenAI, die bereits in der ersten Instanz gewonnen wurde, hat sich nicht umsonst auf den Output konzentriert, denn damit konnte eine Rechtsverletzung in Deutschland nachgewiesen und in Deutschland Klage erhoben werden. Diese Klage wird zeigen, ob es überhaupt gelingen kann, für die bis jetzt genutzten Werke Schadenersatz einzuklagen, und ob sich die KI-Anbieter auf Verjährung berufen können.

b) Zukunft

Umso wichtiger ist es, eine gemeinsame Strategie für die **Zukunft** zu entwickeln. Die Urheber*innen wollen ein Opt-in-Modell, sie wollen Lizenzen, die ihnen die Freiheit geben, zu entscheiden, ob ihre Werke Teil einer Lizenz sind oder nicht. Derzeit scheitern aber die Versuche, zu lizenzieren, daran, dass unklar ist, welche Werke genutzt werden und ob die Vorschriften für kommerzielles Text- und Datamining auf KI-Training anwendbar sind oder nicht. Wären sie es, müsste man nachweisen, dass alle möglichen Quellen für eine Bild-Datei im Internet mit einem maschinenlesbaren Rechtevorbekalt versehen waren.

Deshalb bestand Einigkeit zu den vier zentralen Forderungen, die die VG Bild-Kunst zur Diskussion gestellt hatte, um eine Lösung für diese Probleme zu schaffen:

- **Beweislastumkehr**
Da Rechteinhaber*innen derzeit kaum nachweisen können, ob ihre Werke zum Training genutzt wurden, wird eine gesetzliche Vermutung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke beim KI-Training vorgeschlagen, damit KI-Anbieter nachweisen müssen, dass sie keine geschützten Werke oder nur lizenzierte Inhalte verwendet haben.
 - **Verantwortlichkeit der Anbieter**
Anbieter von KI-Systemen sollen für alle Trainingsstufen und Trainingsdaten verantwortlich sein – unabhängig davon, wo das Training stattgefunden hat. Damit können Rechteinhaber*innen Ansprüche direkt gegen den Anbieter des KI-Systems geltend machen und auch Trainingsprozesse im Ausland würden rechtlich erfasst.
 - **Lizenzpflicht für Trainingsdaten**, damit keine urheberrechtlich geschützten Werke ohne Lizenz und ohne Vergütung für das Training von KI-Modellen genutzt werden dürfen. Um den Urheber*innen die Kontrolle über ihre Werke zu sichern, müssen die Ansprüche der Urheber*innen unübertragbar sein und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können.
 - Ein **gesetzlicher Vergütungsanspruch für KI-Outputs** muss neu geschaffen werden, der ähnlich der Privatkopie-Vergütung ausgestaltet werden sollte und der eine Vergütung dafür darstellt, dass jeder Output nur so gut sein kann wie die zum Training verwendeten Werke, sich also in jedem Output mindestens Spuren des Inputs finden.
- c) Wie kann man diese Ziele erreichen, welche Möglichkeiten haben die Urheber*innen, bei diesen Themen Gehör zu finden?

Auch hierüber wurde diskutiert und ein Bündel von Vorschlägen erarbeitet, zum Beispiel:

- **Parlamentarische Veranstaltungen** (z. B. parlamentarischer Abend, Frühstück)
 - **Alternative Dialogformate mit politischen Entscheidungsträger*innen**
 - Filmvorführungen
 - Fotoausstellungen mit anschließender Diskussion
→ Hinweis: Häufig sind Mitarbeitende entscheidungstragender als die Abgeordneten selbst.
 - **Sichtbarer Protest**
 - Demonstrationen (organisatorisch aufwändig, aber potenziell wirksam)
 - **Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung**
 - Verweis auf internationale Studien (z. B. *Brave New World*-Report UK)
 - Einbindung von Politik, Medien und Presse
 - **Strategische Klagen motivieren bzw. finanzieren**
 - Klagewillige Urheber*innen identifizieren
- d) Ein weiterer wichtiger Diskussionspunkt war die Forderung nach einer **Werk-Datenbank**, die der VG Bild-Kunst die Möglichkeit geben würde, den Plattformen hochwertiges Trainingsmaterial mit eindeutigen und zutreffenden Metadaten zur Lizenzierung anzubieten. Diese Datenbank könnte für die bildende Kunst als Grundlage auf AIR zurückgreifen, eine Datenbank, die die Verwertungsgesellschaften für die interne Nutzung seit geraumer Zeit aufbauen, um Nutzungen von Werken der Mitglieder in digitalen Veröffentlichungen einfacher zu lizenzieren. Alle Bild-Urheber*innen könnten in eine solche Datenbank ihre mit Metadaten versehenen Werke einspeisen und somit selbst entscheiden, ob und mit welchen Werken sie an einer

Lizenz beteiligt werden wollen – eine solche Datenbank wäre also das ideale Instrument, um ein einfaches Opt-In zu erklären. Und sie könnte Rechtssicherheit für KI-Anbieter schaffen, die Verhandlungsposition der Urheber*innen stärken und zu neuen Lizenzmodellen im Bildbereich führen.

e) Wie geht es weiter?

- Die VG Bild-Kunst wird prüfen, welche Voraussetzungen für eine solche Bilddatenbank geschaffen werden müssen und wie hoch der Aufwand der Erstellung und des Hostings ist. Auch mit den Schwestergesellschaften müsste eine solche Idee einer Opt-in-Datenbank mit hochwertigen Werken und verlässlichen Metadaten abgestimmt werden.
- Bei den noch laufenden oder kommenden Anhörungen der beteiligten Kreise liegt der Schwerpunkt auf folgenden Argumenten:
 - Es fehlt ein verlässlicher rechtlicher Rahmen, um Lizenzlösungen zu befördern. Solange Unsicherheit darüber besteht, ob sich die KI-Entwickler auf die Regelungen für Text- und Datamining berufen können, gibt es wenig Anreize, Lizenzvereinbarungen abzuschließen.
 - Wir wollen nicht, dass die DSM-Richtlinie von 2019 wieder „geöffnet“ wird, weil sie viele sinnvolle Regelungen enthält. Die Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens für Lizenzen für Training und Output von generativer KI sollte in einem eigenen Rechtsakt erfolgen.
 - Wichtig ist, den Urheber*innen und Leistungsschutzberechtigten die Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke zurückzugeben. Diese Kontrolle wird ihnen mit den Regelungen zu Text- und Datamining genommen, zumindest insoweit als vertreten wird, dass diese Regelungen auch das Training künstlicher Intelligenz abdecken. Deswegen wäre auch eine zentrale Opt-out-Datenbank nur eine Lösung, die an den Symptomen herumdoktert, anstatt den Fehler zu beheben und verbindlich festzuhalten, dass KI-Training mehr und etwas anderes ist als Text- und Datamining.
 - Bei den Überlegungen zur Konkretisierung der Verpflichtung zur Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten muss sichergestellt sein, dass zwischen Deepfakes und anderen Werken, bei deren Erstellung KI-gestützte Werkzeuge verwendet wurden, klar unterschieden wird. Zudem müssen hier auch die Social-Media-Plattformen in die Pflicht genommen werden, denn dort werden Deepfakes verbreitet und richten enormen Schaden an.
- Die Teilnehmer*innen am Workshop werden in ihren Berufsverbänden und gemeinsam mit der Initiative Urheberrecht überlegen, wie die unter c) dargelegten Ideen in die Praxis umgesetzt werden können.

Fazit des Workshops: Das moderierte Workshop-Format ist gut geeignet, auch komplexere Themen strukturiert zu diskutieren. Die Teilnehmenden haben gewünscht, dass solche oder ähnliche Veranstaltungen/Workshops künftig einmal jährlich abgehalten werden. Die Berufsgruppen-Vorsitzenden können mit der Geschäftsstelle Themen und Format planen.

TOP C) 1.1	Änderung der Verteilungssparten
Berufsgruppe III	Einführung einer neuen VS „Film VOD“

Einleitung

Die Verteilung der pauschalen Erlöse der BG III (Privatkopie, Weitersendung) geschieht seit jeher auf Basis der Ausstrahlungen von Filmwerken im linearen TV, obwohl Privatkopien auch zunehmend von Filmen angefertigt werden, die zum Abruf auf VOD-Portalen angeboten werden.

Alle Kollektivausschüttungen im Filmbereich müssen mit einem Datenmangel umgehen: Denn Verwertungsgesellschaften haben gem. § 41 VGG gegenüber Werknutzern nur dann einen Auskunftsanspruch, wenn sie *Nutzungsrechte* für Werknutzungen einräumen. Erhalten sie Vergütungen für gesetzliche Ansprüche, gewährt das Gesetz keine Auskunftsansprüche³. Weil die VG Bild-Kunst für ihre Mitglieder der Berufsgruppe III ausschließlich gesetzliche Ansprüche wahrnimmt, ist sie gezwungen, die Nutzungsdaten über Drittanbieter zu beziehen. Im Fall von TV-Ausstrahlungen gelingt das, im Fall von VOD-Nutzungen bislang nicht, jedenfalls nicht zufriedenstellend⁴.

Dass die Schaffung einer neuen Verteilungssparte Film (VOD) wünschenswert wäre, hatte die Versammlung der Berufsgruppe III bereits in ihrer letzten Sitzung 2025 in Erfurt festgestellt. Eine solche würde die VG Bild-Kunst einerseits für jüngere Filmurheber*innen interessant machen, deren Werke es noch nicht ins lineare TV geschafft haben. Andererseits könnte die VG Bild-Kunst gegenüber dem Gesetzgeber aufzeigen, dass sie „VOD verteilen kann“. Das wäre ein weiteres Argument zur Stützung der Forderung nach Einführung eines Direktvergütungsanspruchs für VOD.

Datenquelle

Der Berufsgruppenversammlung in Erfurt war ebenfalls bereits berichtet worden, dass die VG Bild-Kunst detaillierte Nutzungsdaten über CESARights erlangen könnte, einer Tochtergesellschaft der GEMA. Diese lizenziert Musikrechte sowohl an kommerzielle VOD-Plattformen, als auch für Sender-Mediatheken und erhält auf Basis des § 41 VGG detaillierte Reports zur Nutzungshäufigkeit der jeweils genutzten Filmwerke. Diese bietet sie anderen Verwertungsgesellschaften in aggregierter Form an⁵.

Die VG Wort hat dieses Angebot angenommen und auf Basis der CESARights-Daten in ihrer MV 2025 ein neues Verteilungsschema für VOD ab dem Nutzungsjahr 2026 eingeführt. Die VG Bild-Kunst hatte 2025 noch abgewartet, um noch offene Fragen zu diskutieren. Seitdem wurden zu diesem Zweck zwei Fachsitzungen veranstaltet und etliche Gespräche mit CESARights geführt. Die Geschäftsstelle hat auf dieser Basis den Vorschlag für eine neue Verteilungssparte VOD ausgearbeitet.

Erläuterungen

³ In ihrer Stellungnahme zur Evaluation des VGG an das BMJV v. 27.02.2026 hat die VG Bild-Kunst auf diesen Missstand hingewiesen. Natürlich können Auskunftsansprüche nicht immer direkt vom Vergütungsschuldner eingefordert werden. So weiß ein Geräteimporteur, der Privatkopievergütung anführt, natürlich nicht, welche Kopien mit seinen Geräten angefertigt werden. Andere Vergütungsschuldner, die z.B. die Bibliotheksabgabe entrichten, könnten sehr wohl für die Ausschüttung nützliche Daten zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, hier eine sachgerechte Lösung zu finden.

⁴ VOD-Plattformen veröffentlichen ihre Nutzungsdaten nur sehr selektiv (z.B. TOP 10, Highlight des Monats etc.). Externe Anbieter, die sich auf „Audience Measurement“ spezialisiert haben (Nielsen, Samba TV, Digital i, FlixPatrol etc.), stützen sich daher auf Panels, Smart-TV Tracking oder App-Daten. Die Ergebnisse bieten gute Anhaltspunkte zur Performance der Blockbuster, sind jedoch zu ungenau, um den long tail zu erfassen.

⁵ Aufgrund ihrer Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen muss die GEMA bzw. CESARights die Nutzungsdaten so aufbereiten, dass Dritte daraus nicht entnehmen können, wie stark ein einzelner Titel auf einer bestimmten Plattform genutzt wurde.

Systematik einer neuen Verteilungssparte VOD

Die Einzelheiten des Geschäftsstellenentwurfs werden im Folgenden vorgestellt:

1. Welche Erlöse werden der neuen Sparte zugewiesen?

Nach der vorgesehenen Systematik entscheidet der Verwaltungsrat, welche Anteile aus den Erlösquellen Bibliothekstantieme, Lernplattformen Schulen und Hochschulen sowie Privatkopie der neuen Sparte Film (VOD) zugewiesen werden. Erlöse aus dem Bereich Weitersendung sind nicht betroffen, weil es hier im Regelfall um Erlöse für lineares TV geht.

Der Verwaltungsrat wird für seine Entscheidung die aktuelle Studienlage der ZPÜ analysieren, in der verschiedene Kopierquellen ausgewiesen sind. Auch kann der Verwaltungsrat rechtliche Aspekte in die Bewertung einfließen lassen. Nach einer Proberechnung der Geschäftsstelle ist damit zu rechnen, dass ca. 20% bis 25% des Aufkommens der BG III der neuen Sparte VOD zugewiesen würden.

Die neue Sparte Film (VOD) sollte nur für Filmurheber Anwendung finden. Die Erlöse für Filmproduzenten stammen zu mehr als drei Vierteln aus der Weitersendung. Aus der Privatkopie erlösen wir ca. TEUR 300 p.a. Ein Anteil von 20% bis 25% hiervon würde zu einer Spartengröße von nur TEUR 60 bis 75 p.a. führen, was den Aufwand nicht rechtfertigt.

2. Welche Plattformen würden abgerechnet werden?

CESARights teilte mit, die VOD-Plattformen Amazon Prime Video, Apple TV+, Disney+, Netflix, Joyn, Sky und Video-load sowie die Sender-Mediatheken der ARD, des ZDF und von RTL, Pro7Sat1 und Funk für die aggregierte Datenlieferung heranziehen zu können.

Es muss auf das Volatilitäts-Risiko hingewiesen werden: während der Vertragslaufzeit könnten einige Plattformen herausfallen, andere könnten hinzutreten. Die Bild-Kunst kann nicht vorgeben, welche Plattformen berücksichtigt werden müssen. Allerdings wird die Bild-Kunst über Änderungen informiert und könnte im Zweifel entscheiden, die Verteilung in der Sparte VOD einzustellen oder auszusetzen, sollten wichtige Plattformen entfallen.

3. Nach welchen Parametern würden die Abrechnungen erfolgen?

Auch in der neuen Sparte VOD erhält jeder Berechtigte in seiner Ausschüttungssparte (Gewerke-Sparte) Punkte für die eigenen Filmwerke. Der Erlösanteil berechnet sich durch Teilung der eigenen Punkte durch die Gesamtpunkte aller Berechtigter.

Die Punkte pro Film berechnen sich nach der Formel

Zeitfaktor x Werkfaktor x Nutzungsfaktor,

wobei letzterer den Sendefaktor (inklusive Kino- und Kulturfaktor) der Sparte Film TV ersetzt. CESARights liefert zunächst einen Wert für die Nutzungsintensität pro Film, der sich aus der über alle Plattformen generierten Abrufzahl in generierter Form errechnet. Die der GEMA gemeldeten Abrufe (Streams), Leihen (Tethered Download) und Käufe (Download) werden mit drei Faktoren multipliziert, weil diese Nutzungsformen unterschiedlich häufig zu Privatkopien führen. Zusätzlich werden die gemeldeten Abrufe der verschiedenen Plattformen harmonisiert, da sie nicht immer nach der gleichen Zählweise bestimmt werden.

Die Nutzungsintensität weist von Film zu Film eine hohe Spreizung auf. Um einer Marginalisierung des long tails vorzubeugen, ordnet sie der Verteilungsplan in zehn logarithmisch gestaffelte Kategorien ein: die niedrigste Kategorie umfasst die Nutzungsintensitäten von 1 bis 50 und weist den Faktor 0,1 zu; die höchste Kategorie mit dem Faktor 1,0 gilt für Nutzungsintensitäten ab 12.801 Punkten. Die Bild-Kunst würde das gleiche System anwenden wie die VG Wort, damit es nicht zu Abweichungen in der Bewertung zwischen Regie und Drehbuch kommt.

4. *Wie würde das System in der Praxis laufen?*

CESARights würde quartalsweise die Filme zusammenstellen, die auf den berücksichtigten VOD-Portalen genutzt worden sind. Um Filmwerke auszuschließen, für die nur Centbeträge abzurechnen wären, würden nur solche Filmwerke berücksichtigt, auf die bei einer Top-Down-Betrachtung 99% der Nutzungen entfallen. Zudem würden nur solche Filmwerke berücksichtigt, die eine Mindestlänge von 10 Minuten aufweisen. (In der Sparte Film (TV) beträgt die Mindestlänge 3 Minuten, bei Animationsfilmen 1 Minute).

Die VG Bild-Kunst würde die von CESARights gelieferten Filmlisten zunächst mit den bereits in der Filmdatenbank vorhandenen Filmen abgleichen. Vorhandene Filme würden automatisch berücksichtigt. Weiterhin könnten die Mitglieder ihre Beteiligungen an Filmen melden, die noch nicht in der Filmdatenbank vorhanden sind. Hierzu würden die Filmlisten von CESARights mit dem Meldeportal der VG Bild-Kunst verknüpft werden. Mitglieder können dann nach ihren Filmen suchen: ein Treffer zeigt an, dass das Werk genutzt wurde und dessen Nutzungsintensität oberhalb der Mindestschwelle liegt (s.o.). Würde kein Treffer angezeigt, wäre das Werk nicht meldefähig.

CESARights liefert die Daten stets im einem Quartal Verzögerung. Die Meldungen für das vierte Quartal eines Jahres stünden somit erst ab dem zweiten Quartal des Folgejahres zur Verfügung. Insofern müsste der Meldeschluss für VOD wieder auf den 30. Juni gelegt werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies auf den gesetzlich vorgegebenen Ausschüttungszeitpunkt auswirkt (30. September).

Um das gesamte Verfahren zu vereinfachen, würde die neue VS Film (VOD) als meldebezogenes Verfahren ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass Filmwerke, die zum Meldeschluss nicht bekannt sind (also weder in der Filmdatenbank enthalten sind, noch neu gemeldet wurden), nicht berücksichtigt werden. Die Vereinfachung führt dazu, dass der gesamte Erlös der Sparte – wie in der Kollektivausschüttung Kunst/Bild – in einer Regelausschüttung verteilt wird. Eine Schlussauszahlung nach fünf Jahren entfällt.

5. *Wie hoch wären die Kosten?*

Unterschieden werden müssen Investitionskosten in ein Update der Systemsoftware inklusive einer Erweiterung des Meldeportals von den laufenden Kosten.

Die Investitionskosten wiederum lassen sich unterteilen in eine Anpassung der bestehenden Module für die Administration der Kollektivverteilungssparte Film (TV). Diese dürften sich in Grenzen halten, da das System gerade neu aufgesetzt wurde. Nicht abschätzen lassen sich zurzeit die Kosten für ein Matching-Modul: Mangels einheitlicher ISO-Nummern wird die Bild-Kunst die von CESARights gelieferten Filmlisten anhand der Filmtitel, des Produktionsjahres usw. mit dem eigenen Filmstamm abgleichen müssen. Eventuell kann hier KI zum Einsatz kommen. Allerdings muss der Abgleich trainiert werden – die Probleme stecken hier im Detail⁶.

Hinsichtlich der laufenden Kosten verlangt CESARights für die Datenlieferung jährlich einen Betrag i.H.v. TEUR 83,5. Hiervon sind nicht nur die eigenen Kosten abgedeckt, sondern auch die Gebühren, welche die ARD-Anstalten und das ZDF von CESARights für die Weitergabe der Daten verlangen (TEUR 25).

6. *Wann kann die neue Sparte gestartet werden?*

Die neue Sparte könnte mit dem laufenden Nutzungsjahr 2026 an den Start gehen, wenn die VG Bild-Kunst insoweit mit der VG Wort gleichziehen will.

Allerdings wird es die Geschäftsstelle nicht schaffen, die notwendigen IT-Programmierungen und die Einrichtung der neuen Arbeitsabläufe in diesem Jahr in Angriff zu nehmen. Derzeit ist die Verwaltung mit der Inbetriebnahme

Erläuterungen

⁶ Als Beispiel sei der Fall skizziert, dass die VG Bild-Kunst einen Filmtitel in fünf verschiedenen Versionen mit unterschiedlichen Längen in ihrer Datenbank verzeichnet hat (Kinofassung, TV-Fassung, Director's Cut usw.). Liefert CESARights nun nur den Titel und die Filmlänge, so hängt es von letzterer ab, ob ein eindeutiger Match gelingt. Weicht die gemeldete Filmlänge von allen fünf bekannten Längen ab, muss eine Regel eingeführt werden, welcher der fünf bekannten Versionen das System den gemeldeten Titel zuordnet. Dies ist relevant, da sich die Filmurheber*innen von Filmversion zu Filmversion leicht unterscheiden können.

der neuen Systemsoftware ausgelastet. Eine Umsetzung könnte 2027 erfolgen, so dass eventuell im zweiten Halbjahr 2027 mit den Meldungen begonnen werden könnte. Ein genauer Zeitplan hierfür kann momentan noch nicht vorgelegt werden.

Nachteile einer Einführung einer neuen VS Film (VOD)

Unter den gegebenen Bedingungen – Datenbezug über CESARights – sollte eine Entscheidung über die Einführung einer neuen VS Film (VOD) in Kenntnis der folgenden Nachteile erfolgen:

- Die VG Bild-Kunst erhält von CESARights aggregierte Daten in Form einer Filmliste, bei der jedem Film ein Nutzungsintensitäts-Faktor zugewiesen ist. Die VG Bild-Kunst hat keine Möglichkeit, diese Liste inhaltlich zu kontrollieren, geschweige denn, auf die zugrundeliegenden Nutzungsmeldungen der Plattformanbieter zuzugreifen. Die Beschwerde eines Mitglieds, dass sein/ihr Film XYZ nicht auf der Liste steht oder höher bewertet hätte müssen, kann somit nicht bearbeitet werden und läuft deshalb ins Leere. Alle müssen sich einig sein, dass die Liste die Grundlage für die Ausschüttung darstellt und nicht die „Wahrheit“.

Alternative: aktuell keine. Wer mit diesem Nachteil nicht leben kann, muss mit der Konsequenz leben, dass die VG Bild-Kunst keine Ausschüttung für VOD anbietet, die VG Wort aber schon.

- Die VG Bild-Kunst erhält keine Nutzungsdaten für Filmwerke, die auf YouTube ausgespielt werden. Für YouTube stehen auch der GEMA keine Daten zur Verfügung, die sie aktuell in das Konzept inkludieren könnte.
- Die VG Bild-Kunst wird durch die Einführung einer neuen Verteilungssparte VOD höhere Aufwände haben, ohne dass sie auf der anderen Seite höhere Erlöse erhält. Die Reform würde einzig und allein dazu führen, dass die aktuellen Erlöse differenzierter ausgeschüttet werden.
- Aktuell kann nicht eingeschätzt werden, welche in- und ausländischen⁷ Berechtigten durch eine Einführung der neuen Sparte gewinnen und verlieren werden. Alle Berechtigten werden niedrigere Ausschüttungen in der klassischen Verteilungssparte Film (TV) erhalten, da hier nur noch $\frac{3}{4}$ der vorherigen Erlöse ausgeschüttet werden. Einige Berechtigte werden diesen Rückgang durch den Ausschüttungsbetrag überkompensieren, den sie in der neuen Sparte Film (VOD) erhalten. Anderen wird dies nicht gelingen.

Entscheidungsalternativen

Die Berufsgruppe hat die folgenden Entscheidungsalternativen:

- I. Sie stellt einen Antrag an die nächste MV (11.07.2026) zur Änderung des Verteilungsplans zwecks Einführung einer neuen Verteilungssparte Film (VOD) *ab dem Jahr 2026*. Die Geschäftsstelle wird die Umsetzung allerdings frühestens im Geschäftsjahr 2027 vornehmen können. Trotzdem kann der Verwaltungsrat bereits rechtzeitig entscheiden, welcher Anteil der Erlöse 2026 der neuen Sparte zugewiesen werden sollen. Diese Entscheidung würde sicherstellen, dass die VG Bild-Kunst parallel zur VG Wort vorgeht.
- II. Die Berufsgruppe verschiebt die Entscheidung gänzlich auf das kommende Jahr 2027. In diesem Fall wäre es schwierig, die Erlöse 2026 rückwirkend zu erfassen, so dass der Start für die neue Verteilungssparte Film (VOD) dann *im Jahr 2027* läge. Offen ist, ob sich die Kalkulation der CESARights änderte, würde die VG Bild-

Erläuterungen

⁷ Da nicht die VG Bild-Kunst, sondern die GWFF die US-Regisseure vertritt, schüttet die VG Bild-Kunst kein Geld für US-Produktionen aus. Diese voraussichtlich im kommerziellen VOD (Netflix & Co.) starke Sparte muss somit nicht mitbedacht werden. Die Filmlisten von CESARights sind bereits um US-Produktionen bereinigt.

Kunst nicht parallel zur VG Wort die Daten beziehen. Fraglich ist auch, welche Punkte noch offen sind, die in den nächsten 12 Monaten geklärt werden könnten.

- III. Die Berufsgruppe stellt einen Antrag an die nächste MV (11.07.2026) zur Änderung des Verteilungsplans zwecks Einführung einer Erlösaufteilung „Lineares TV – VOD“ ab dem Jahr 2026, lässt aber die Verteilungsregeln im Einzelnen noch offen, damit diese erst 2027 beschlossen werden können. Gleichzeitig würde die VG Bild-Kunst bereits jetzt einen Vertrag mit CESARights abschließen und die Daten für 2026 beziehen. Diese Daten könnten dann analysiert werden, um ggf. Rückschlüsse auf die Auswirkung der Sparteneinführung ziehen zu können. (Allerdings wird eine solche Analyse schwierig sein, ohne dass vorab ein Matching-Tool entwickelt wird.)
- IV. Die Berufsgruppe entscheidet sich, bis auf Weiteres Abstand zu nehmen von einer Einführung einer neuen Verteilungssparte VOD auf der vorgestellten Basis. Politisch könnte die VG Bild-Kunst verlautbaren, dass man einen solchen Schritt erst gehen wird, wenn neue Erlöse für VOD greifbar sind, z.B. nach Einführung eines neuen Direktvergütungsanspruchs für VOD.

Der folgende Antrag auf Beschlussfassung an die MV müsste vollständig gestellt werden, wenn sich die Berufsgruppe für die **Alternative I** entscheidet – Einführung einer neuen VS Film VOD in diesem Jahr.

Sollte sich die Berufsgruppe für die **Alternative III** entscheiden – Einführung der neuen VS Film VOD in diesem Jahr, aber ohne Detailregeln – müsste Abschnitt I des Antragentwurfs beschlossen werden (Änderung § 21 VP – Erlösaufteilung); zudem würde ein neuer § 35 als Platzhalter eingesetzt werden, aber ohne Inhalt.

Für die **Alternativen II** (dieses Jahr nichts entscheiden) oder **IV** (Abstand nehmen vom Projekt) sind keine Beschlüsse erforderlich, es sei denn, die Berufsgruppe will eine Deklaration abgeben. Diese kann in der Versammlung formuliert werden.

Antrag auf Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Antrag auf Änderung des Verteilungsplans:

I. Änderung des § 21 Abs. 13:

„13. Kollektivrechte Film (TV) und Film (VOD)“

Die folgenden direkten Erlöse werden ~~der Erlöskategorie~~ den Verteilungssparten „Kollektivrechte Film (TV)“ und „Kollektivrechte Film (VOD)“ zugeordnet:

– [...]

Der Verwaltungsrat legt fest, wie die Urhebererlöse für Bibliothekstantieme, ZVV, Lernplattformen Schulen und Hochschulen sowie Privatkopie auf die Verteilungssparten „Film (TV)“ und „Film (VOD)“ aufgeteilt werden. Die restlichen Urhebererlöse und die gesamten Produzentenerlöse werden der Verteilungssparte „Film (TV)“ zugeordnet.

Zusätzlich werden zugewiesen Indirekte, pauschale Erlöse für die Werkkategorie Film werden unter Berücksichtigung des § 14 Absatz 4 grundsätzlich gemäß ihrer Zweckbestimmung zugeordnet, im Zweifel der Verteilungssparte „Film (TV)“. [...]

II. Einfügung eines neuen § 35:

(Die Ziffern aller weiteren Paragraphen werden entsprechend angepasst.)

1. Ausschüttungsberechtigung

Eine Ausschüttung erhalten ausschüttungsberechtigte Filmurheber, die Rechte nach Absatz 7 in der Werkkategorie Film eingeräumt haben.

2. Rückstellungen

Es wird eine Rückstellung von 9 % gebildet, um Nachmeldungen von neuen Berechtigten zu bedienen, und in Höhe von 1 %, um werkbezogene Einzelansprüche sonstiger Filmurheber in allen Werkarten zu bedienen. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

3. Meldefristen

Die Meldefrist für Werkmeldungen läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

4. Auszahlungstermine

Die Auszahlung der Erlöse für ein Nutzungsjahr erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstausschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwochen 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

5. Verwaltungskosten

Abzugssätze für reguläre Verwaltungskosten werden vom Verwaltungsrat nach den Regeln des § 15 Absatz 6 jährlich festgelegt. Abzugssätze für unterjährige Verwaltungskosten ergeben sich aus der *Anlage VK*.

6. Abzüge Kultur- und Sozialwerk

Abzugssätze für das Kultur- und Sozialwerk ergeben sich aus der *Anlage KuSo*.

7. Rechteübertragung

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III (Filmurheber) lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- § 1 Absatz 1.3 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Videotheken),
- § 1 Absatz 1.5 WahrnV (Privatkopie),
- § 1 Absatz 1.12 WahrnV (Elektronische Leseplätze),
- § 1 Absatz 1.13 WahrnV (Intranet Schulen und Hochschulen),

8. Verteilungslogik

Es handelt sich um eine Verteilungssparte der meldebezogenen Kollektivverteilung. Die

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten verteilt, soweit sie Ansprüche an abrechnungsfähigen Filmwerken nachweisen, die in einem abrechnungsfähigen VOD-Dienst angeboten worden sind.

Die Verteilungsrückstellungen werden unterteilt in die folgenden Ausschüttungssparten:

Filmurheber	Ausschüttungssparte
95 % für Regie, Kamera und Schnitt	66,0% Regie
	19,5 % Kamera
	14,5 % Schnitt
5 % für Szenen- und Kostümbild	56,7 % Szenen- bild, Architektur
	43,3 % Kostümbild

Der Ausschüttungsanteil eines Berechtigten an einem Filmwerk entspricht dabei der Summe der im Nutzungsjahr auf dieses Filmwerk entfallenden Punkte im Verhältnis zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der jeweiligen Ausschüttungssparte. Die Gesamtheit der ausschüttungsfähigen Filmwerke setzt sich zusammen aus den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken.

8.1 Abrechnungsfähige VOD-Dienste

VOD-Dienste sind in einem Nutzungsjahr abrechnungsfähig, wenn es sich dabei um deutschlandweit verfügbare Mediatheken von Sendeunternehmen oder um kommerzielle Video-on-Demand Plattformen handelt, für die der VG Bild-Kunst Nutzungsdaten der CESARights GmbH vorliegen. Die VG Bild-Kunst veröffentlicht die abrechnungsfähigen VOD-Dienste für jedes Quartal eines Nutzungsjahres auf ihrer Webseite. Die Nutzungsdaten werden der VG Bild-Kunst von CESARights aggregiert überlassen, d.h. ein Rückschluss auf die Nutzungsintensität pro VOD-Dienst ist nicht möglich.

8.2 Ermittlung abrechnungsfähiger Filmwerke

Ein Filmwerk ist abrechnungsfähig, wenn es in mindestens einem Quartal des Nutzungsjahres auf einem abrechnungsfähigen VOD-Dienst angeboten worden ist und in den Nutzungsdaten der CESARights GmbH ausgewiesen wurde. Dabei werden Filmwerke nicht berücksichtigt, die – bezogen auf jeweils ein Quartal – ihrer Nutzungsintensität nach aufsteigend sortiert in Summe lediglich 1% der Gesamtnutzungsintensität des betreffenden Quartals auf sich vereinen.

8.3 Festsetzung der Werkarten

Alle abrechnungsfähigen Filmwerke werden in die folgenden Kategorien von Werkarten eingeteilt:

Nr.	Werkarten	Werkfaktor	Besonderheit
1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)	
2a	Animations- & Zeichentrickfilm ab 30 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden den Berechtigten am Animationsfilm gem. Absatz 8.7 zugeordnet.

2b	Animations- & Zeichentrickfilm unter 30 Minuten	Faktor 0,60	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden den Berechtigten am Animationsfilm gem. Absatz 8.7 zugeordnet.
3	Realtrickfilm	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)	Bei Realtrickfilmen erhält der Urheber der Figuren / Gegenstände die Anteile für Szenen- und Kostümbild, bei verfilmten Puppenspielen der Puppen-Urheber.
4	Verfilmte Inszenierung	Faktor 0,50	
5	Musikalische Sendung	Faktor 0,10	Die einzelnen Filmbeiträge sind jeweils länger als 3 Minuten und ihre Summe macht mindestens 25% der Gesamtlänge aus.
6	Miniserie	Faktor 1,00	
7a	Fiktionale Serie ab 40 Minuten Länge	Faktor 0,60	
7b	Fiktionale Serie ab 20 Minuten Länge	Faktor 0,40	
7c	Fiktionale Serie bis 20 Minuten Länge	Faktor 0,25	
8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)	Faktor 0,25	
9a	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 50 Minuten Länge	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)	
9b	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 40 Minuten Länge	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)	
9c	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 25 Minuten Länge	Faktor 0,60	
9d	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 15 Minuten Länge	Faktor 0,25	
9e	Dokumentarfilm, Dokumentarfilm-Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten Länge	Faktor 0,25	
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)	Faktor 0,25	
11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt.
12	Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10	

8.4 Berechnung der Punkte pro Ausschüttungsberechtigten

Der Punktwert eines Filmwerks ergibt sich durch Multiplikation des Faktors Nutzungsintensität mit dem Zeitfaktor und dem Werkfaktor.

- a) Der Zeitfaktor ist die auf ganze Minuten abgerundete Länge des Filmwerks in Minuten.
- b) Der Werkfaktor ergibt sich in Abhängigkeit von der Werkart aus der Tabelle des Abschnitts 8.3. Eine Kinoauswertung eines Filmwerkes im Sinne des Verteilungsplans liegt vor, wenn eine solche aus den einschlägigen Daten der FFA und der SPIO hervorgeht.

- c) Die Nutzungsintensität beschreibt die Kopierwahrscheinlichkeit eines Filmwerks, das auf mindestens einem VOD-Dienst angeboten wird, anhand eines Punktwertes und wird der VG Bild-Kunst seitens der CESARights GmbH gemeldet. Maßgeblich zur Bestimmung der Nutzungsintensität sind die von den Betreibern der Mediatheken und Video-on-Demand-Plattformen gegenüber der GEMA gemeldeten Nutzungsdaten für das jeweilige Filmwerk unter Berücksichtigung eines zur Anonymisierung der tatsächlichen Nutzungsdaten durch CESARights festgelegten Verrechnungsfaktors.

Die Nutzungsintensität wird in Punkten bemessen und wie folgt in einen Faktor umgerechnet:

Nutzungsintensität	Faktor
bis 50 Punkte	0,1
ab 51 bis 100 Punkte	0,2
ab 101 bis 200 Punkte	0,3
ab 201 bis 400 Punkte	0,4
ab 401 bis 800 Punkte	0,5
ab 801 bis 1.600 Punkte	0,6
ab 1.601 bis 3.200 Punkte	0,7
ab 3.201 bis 6.400 Punkte	0,8
ab 6.401 bis 12.800 Punkte	0,9
ab 12.801 Punkte	1,0

8.5 Sonderregel für sonstige Filmurheber

Wird die Miturheberschaft von einem sonstigen Filmurheber gemäß § 44 Absatz 3.3 anerkannt, so wird dem sonstigen Filmurheber ein Anteil von 2 % derjenigen Ausschüttungssumme zugeteilt, die auf die in § 44 Absatz 3.1 genannten Filmurheber des betreffenden Filmwerks entfällt. Ausschüttungen an sonstige Filmurheber werden aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung bedient. Ein Abzug für Kultur- und Sozialwerk findet nicht statt.

8.6 Besonderheiten der Werkart Animationsfilm

In den Werkarten 2a und 2b der Ausschüttungskategorie Filmurheber erhalten die folgenden Berechtigten die Anteile der Ausschüttungssparten Kamera, Schnitt, Szenenbild- und Kostümbild:

Ausschüttungssparte	Beteiligung
Kamera (18,525 %)	Animation Director 64,8% Lead Character Designer 17,6% Key Background Designer 17,6%
Schnitt (13,775 %)	Storyboarder 100 %
Szenenbild, Architektur, Kostümbild (5 %)	Concept Artist 100 %

8.7 Bewertungskommission der Berufsgruppe III

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben der Bewertungskommission gilt § 34 Abs. 8.7 entsprechend.

III. Änderung des § 45 (alt: § 44):

§ 45 Meldung Film (TV und VOD)

Berechtigte der Verteilungssparten „Kollektivrechte Film (TV)“ (§ 34) und „Kollektivrechte Film (VOD)“ (§ 35) können ihre Beteiligung an Filmwerken nach den Maßgaben dieses Paragraphen melden.

1. Abrechnungsfähige Filmwerke

1.1 In der Sparte Kollektivrechte Film (TV) ist ein Filmwerk abrechnungsfähig, wenn es eine Mindestlänge von drei Minuten aufweist. Bei Animations- und Zeichentrickfilmen beträgt die Mindestlänge eine Minute. In der Sparte Kollektivrechte Film (VOD) ist ein Filmwerk abrechnungsfähig, wenn es eine Mindestlänge von 10 Minuten aufweist.

[...]

2. Meldefähige Ausstrahlung Filmnutzung

2.1 Ein Filmwerk kann für ein bestimmtes Nutzungsjahr in der Sparte Kollektivrechte Film (TV) gemeldet werden, wenn es in diesem in einem nach § 34 Absatz 8.1 abrechnungsfähigen Fernsehsender ausgestrahlt worden ist. Die VG Bild-Kunst veröffentlicht in der ersten Dezemberhälfte die Liste der abrechnungsfähigen Fernsehsender für das laufende Jahr auf ihrer Webseite.

2.2 Ein Filmwerk kann für ein Nutzungsjahr in der Sparte Kollektivrechte Film (VOD) gemeldet werden, wenn es im elektronischen Meldeportal der VG Bild-Kunst aufgeführt ist. Das Meldeportal listet die abrechnungsfähigen Filmwerke eines Quartals ab dem übernächsten Quartal bis zum Meldeschluss, vgl. § 34 Abs. 8.1 und 8.2.

III. Änderung des § 46 (alt: § 45):

Die in den § 34 und § 35 sowie ~~und § 45~~ eingeführten Werkarten von Filmwerken werden wie folgt typisiert definiert: [...]

IV. Änderung des § 49 (alt: § 48):

1. Verfügbarkeit

Meldeinhalte können für bestimmte Verteilungsbereiche über ein elektronisches Meldeportal eingereicht werden, soweit die VG Bild-Kunst eine entsprechende Meldemöglichkeit in ihrem Meldeportal anbietet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Online-Meldeverfahren, außer es ist vom Verteilungsplan zwingend vorgesehen.

[...]

5. Sonderregeln für Verleger und Filmurheber

Die Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens für Meldungen in den Verteilungssparten § 27 (Buch Verleger), ~~und~~ § 29 (Periodika Verleger) sowie § 35 (Film VOD) ist verpflichtend, soweit die VG Bild-Kunst ein solches anbietet. [...]

TOP C) 1.2	Änderung der Verteilungssparten
Berufsgruppe III	Aufnahme Tongewerk

Ausgangssituation

Die VG Bild-Kunst ist die deutsche Verwertungsgesellschaft der Filmurheber*innen (§§ 2, 6 Abs. 2.c der Satzung). Wer Filmurheber*in ist, wird vom deutschen Urheberrechtsgesetz jedoch nicht definiert. Nur die Hauptregie wird in jedem Fall urheberrechtlich anerkannt (§ 65 Abs. 2 UrhG). Ansonsten gilt nach deutschem Recht der Grundsatz, dass jede Person Miturheber*in an einem Filmwerk ist, die bei dessen Herstellung einen schöpferischen Beitrag geleistet hat, die im Filmwerk zum Ausdruck kommt.

Die VG Bild-Kunst erkennt seit jeher Kamerapersonen und Filmeditor*innen als Filmurheber*innen an. Szenen- und Kostümbildner*innen sowie Filmarchitekt*innen kamen später hinzu. Auch wenn nach deutschem Recht grundsätzlich im Einzelfall geprüft wird, ob eine Tätigkeit bei der Herstellung eines Filmwerks zur Miturheberschaft führt, kommt die VG Bild-Kunst als Verwertungsgesellschaft nicht umhin, diese Frage im Massengeschäft typisiert zu beantworten.

Diese Möglichkeit der Typisierung bei der Frage der Urhebereigenschaft wird vom OLG München in einer nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 25.08.2023 gegen die VG Wort pauschal bestritten⁸. Das Verfahren dreht sich jedoch um die Frage, wer Herausgeber*in eines Sammelwerks ist. Die Frage, wer Miturheber*in an einem Filmwerk ist, muss anders betrachtet werden, da der Sachverhalt deutlich komplexer ist. Hier muss der Verwertungsgesellschaft ein Spielraum zugestanden werden. Gleichwohl wird man fordern müssen, dass eine pauschale Berücksichtigung eines Filmgewerks in der Ausschüttung nur dann erfolgen kann, wenn eine schöpferische Leistung den Regelfall darstellt und Ausnahmen Einzelfälle bleiben.

Aufnahme Tongewerk

Schon Ende der 1990er Jahren war die Frage diskutiert worden, ob der Beruf des Mischtonmeisters im Verteilungsplan der VG Bild-Kunst pauschal zu berücksichtigen sein sollte⁹. Ein Rechtsstreit endete 2002 mit dem BGH-Urteil „Mischtonmeister“, das für den Kläger negativ ausging¹⁰. Denn ihm gelang kein Nachweis, dass die Leistung der Tonmischung *in allen Filmwerkstattungen* regelmäßig zu einer Miturheberschaft führt. Die Argumentation des Klägers stützte sich auf seine Leistung im Kinofilm „Schlafes Bruder“ von Joseph Vilsmaier (1995).

Im Jahr 2016 kam es zu einem Vorstoß des VDT (Verband Deutscher Tonmeister) gegenüber der VG Bild-Kunst, die pauschale Anerkennung der Tonmeister erneut zu erreichen. Der Verband lies insgesamt 50 Tonmeister individuelle Anträge auf Abschluss von Wahrnehmungsverträgen stellen. Die VG Bild-Kunst reagierte 2017 mit Verabschiedung der Richtlinie „Miturheber Film“, die das Verfahren zur Anerkennung einer Miturheberschaft im Einzelfall regelt¹¹. Eine Beschwerde eines Vorstandsmitgliedes des VDT gegen diese Richtlinie bei der Aufsicht blieb im Ergebnis erfolglos.

Der jüngste Antrag auf pauschale Berücksichtigung der Filmtonschaffenden erfolgte im Oktober 2024 durch die Berufsvereinigung Filmtone (bvft). Anders als der VDT verfolgt die bvft einen kooperativen Ansatz: So folgte der Verband dem Ratschlag der VG Bild-Kunst, die eigene Position durch das Gutachten eines anerkannten Rechtswissenschaftlers zu untermauern.

Erläuterungen

⁸ Az. 29 U 7919/21, s.g. Verfahren „Vogel II“.

⁹ Die GEMA ist nicht zuständig, da diese nur Komponisten, Textdichter und deren Musikverleger vertritt.

¹⁰ Az. I ZR 1/00 vom 13.06.2002.

¹¹ Abrufbar über die Webseite der Bild-Kunst unter bildkunst.de.

Austausch mit dem bvft

Die bvft legte im Sommer 2025 ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Matthias Leistner (LMU München) vor zur „Frage der Miturheberschaft von Filmtonschaffenden an unterschiedlichen Formen von Filmwerken“. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die gestalterische Tätigkeit der Geräuschemacher und -tonmeister, Sound-Designer und Mischtonmeister im Rahmen von Spielfilmen und Serien¹² im Regelfall typischerweise eine Miturheberschaft am Filmwerk begründet. Eine Miturheberschaft des Originaltonmeisters kommt dagegen nur im Einzelfall in Betracht.

Das Gutachten basierte auf einer von der bvft im März 2025 zusammengestellten Übersicht über die Arbeit der einzelnen Filmtongewerke. Im Herbst 2025 fanden interne Fachsitzungen der VG Bild-Kunst statt, die zum Ergebnis kamen, dass die Tätigkeitsbeschreibungen der bvft die schöpferische Tätigkeit der Tonberufe besonders herausstellt, indem sie entsprechende Beispiele zugrunde legen. Auf der anderen Seite sei dem Rechtsgutachten zu entnehmen, dass sich der urheberrechtliche Werkbegriff aufgrund europarechtlicher Entwicklungen seit dem BGH-Urteil „Mischtonmeister“ aus dem Jahr 2002 (s.o.) weiterentwickelt habe und die Hürden für die Feststellung einer schöpferischen Tätigkeit gesenkt seien.

Eine Aufnahme der Vertreter*innen des Tongewerks in die VG Bild-Kunst sei deshalb tendenziell zu befürworten. Jedoch wurden Probleme in der konkreten Ausgestaltung gesehen:

- Wie ist mit dem Umstand umzugehen, dass es um drei Tongewerke geht: Geräuschemacher, Sound-Designer und Mischtonmeister? Die VG Bild-Kunst differenziert üblicherweise keine Untergewerke. Wenn mehr als eine Person die Urheberschaft für ein Gewerk in Anspruch nimmt, müssen sich die Beteiligten auf eine Aufteilung einigen.
- Welche Filmwerkgenres des Verteilungsplans sollen für die drei Tongewerke geöffnet werden?
- Welchen Erlösanteil sollte eine Ausschüttungssparte „Ton“ erhalten, wenn doch zu Beginn nicht bekannt ist, wie viele Vertreter*innen des Tongewerks ihre Beteiligung an Filmwerken gelten machen werden?

In den Gesprächen mit der bvft konnte eine Annäherung erzielt werden, wenn auch nicht hinsichtlich der entscheidenden Frage der Höhe einer Beteiligung. Die wesentlichen Aspekte werden im Folgenden kurz dargestellt:

Technische Implementierung

Die Geschäftsleitung legte zu einem Sondierungsgespräch am 13. Februar 2026 einen technischen Vorschlag zur Änderung des Verteilungsplans vor. Dieser sieht eine mindestens dreijährige Interim-Phase der Beteiligung der Tongewerke vor. Erst wenn feststehe, wie viele neue Wahrnehmungsverträge die VG Bild-Kunst abschließen konnte¹³, und wenn feststehe, in welchem Umfang das Ausland melde¹⁴, könne das Volumen einer neuen Ausschüttungssparte „Ton“ quantifiziert werden. Denn dieses Volumen müsse die Faktoren „Höhe der Beteiligung pro Film“ sowie „gewichtete Anzahl der abrechnungsfähigen Filmwerke“ berücksichtigen.

In der Interim-Phase würden die Ausschüttungen wie folgt abgewickelt:

Erläuterungen

¹² Das Gutachten nennt im Einzelnen: Spielfilme, Fernsehfilme, Kinokurzfilme, Animationsfilme, Zeichentrickfilme, Realtrickfilme, Serien und Miniserien sowie Dokumentarfilme und -filmserien.

¹³ Nach einer Umfrage der bvft würden sich knapp 90% der Filmtonschaffenden aus den drei zu berücksichtigenden Ton-Gewerken für eine Mitgliedschaft in der Bild-Kunst entscheiden. Die Anzahl wird deshalb auf 320 Personen geschätzt.

¹⁴ Nach einer Information des bvft werden Sound-Design und Ton-Mischung in den folgenden Ländern urheberrechtlich anerkannt: Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Niederlande, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Polen, Ukraine, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Moldawien, Albanien, Kasachstan, Usbekistan, Aserbaidschan, Griechenland, Südkorea (ohne Afrika). In Kroatien werde nur das Sound-Design anerkannt. Fraglich ist die Auswirkung auf die Meldungen der in Deutschland zu berücksichtigenden Filmwerke. Erkennbar sind die Länder, die den Ton anerkennen, keine Schwergewichte. Im Ergebnis dürfte die Quote der Filme, für die Ton-Meldungen (inklusive der eigenen Mitglieder) zu erwarten sind, bei ca. 20% liegen. Zum Vergleich: Regie (80%), Kamera und Schnitt (60%), Szenen- und Kostümbild (40%).

- Zunächst wird der Punktwert für ein Ankerwerk bestimmt, zum Beispiel dem Filmschnitt. (Der Punktwert ergibt sich als Ergebnis der Berechnung einer Ausschüttung.)
- Der Punktwert würde mit einem Faktor multipliziert, der dem zu bestimmenden Verhältnis des Tongewerks zum Ankerwerk entspricht.
- Danach würde für jede Tonmeldung ein Euro-Ausschüttungsbetrag unter Zugrundelegung des modifizierten Punktwertes bestimmt.
- Die so ermittelten Ausschüttungsbeträge für Tonmeldungen würden aus den allgemeinen Rückstellungen bedient.

Beispiel:

- Als Ankerwerk wird der Filmschnitt gewählt.
- Der Filmschnitt erhält im Durchschnitt real 15,36% einer Ausschüttung.
- Für die Summe der drei Ton-Gewerke würde ein Anteil von 5% als angemessen angesehen werden.
- Der Gesamt-Faktor „Ton“ betrüge dann 0,326 ($15,36\% \times 0,326 = 5,00\%$).
- Die bvft stuft das Verhältnis der drei Tongewerke wie folgt ein: Sound Design 42%, Ton-Mischung 34%, Geräusche 24%.
- Der Faktor für – beispielsweise – das Sound Design beträgt somit $0,326 \times 0,42 = 0,137$.
- Das Sound-Design erhalte somit 13,7% der Ausschüttungssumme, die der Filmschnitt für die Mitwirkung am gleichen Film erhalten würde.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Beteiligung der neuen Mitglieder aus dem Bereich Filmtone erstmalig für das Jahr der entsprechenden Änderung des Verteilungsplans erfolgen kann. Normalerweise haben Neumitglieder gem. § 50 des Verteilungsplans die Möglichkeit, Meldungen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre nachzureichen, also üblicherweise für die letzten drei Jahre. Dieser Mechanismus kommt hier nicht zum Tragen, da ein Systemwechsel vorliegt. Vor dem Jahr der entsprechenden Anpassung des Verteilungsplans hätten Filmtonschaffende bereits die Möglichkeit gehabt, ihre Ansprüche für einzelne Filme nach der Richtlinie Miturheber Film geltend zu machen. Neu wäre nur die Möglichkeit, die Ansprüche nunmehr über einen anderen Weg geltend zu machen.

Höhe der Beteiligung

Die bvft leitet die eigene Vorstellung für eine angemessene Beteiligung der Tongewerke aus dem Aufteilungsschema des Ergänzungstarifvertrags Kino zwischen ver.di/BFFS und der Produzentenallianz aus dem Jahr 2013 ab. Sie setzt dabei die in der dortigen „Kreativgruppenformel“ ausgewiesenen Beteiligungen „Ton“ für die Filmarten „Realfilm“, „Animation“ und „Dokumentation“ ins Verhältnis zu den ausgewiesenen Beteiligungen „Montage“ (also Filmschnitt):

- Im ungewichteten Durchschnitt ergibt sich für den Ton ein Verhältnis von 77,75% zum Filmschnitt.
- Die drei Filmsparten können ins Verhältnis gesetzt werden zu den für sie jeweils abgerechneten Kinofilmen mit folgendem Ergebnis: Realfilm 92,83%, Animation 1,37%, Dokumentarisches 5,79%¹⁵. Im gewichteten Durchschnitt ergibt sich für den Ton sodann ein Verhältnis von 66,05% zum Filmschnitt.

Die durchschnittliche Beteiligung des Filmschnitts beträgt 15,36%. Hiervon 66,05% ergäben 10,14% für den Ton. Diese würden sodann auf die drei Tongewerke im vom bvft mitgeteilten Verhältnis aufgeteilt werden.

Bewertung

Der Ergänzungstarifvertrag Kino mit seiner Kreativgruppenformel wurde von der VG Bild-Kunst seinerzeit als interessengeleitet und juristisch kaum haltbar abgelehnt, zumindest wenn urheberrechtliche Kriterien angelegt werden. Insofern stellt sich schon im Ausgangspunkt die Frage, ob die VG Bild-Kunst dem Ansatz der bvft folgen kann.

Erläuterungen

¹⁵ Diese Zahlen stammen allerdings aus der letzten großen Untersuchung der Bild-Kunst, die im Jahr 2017 stattfand. Sie müssten neu erhoben werden für eine aktuelle Betrachtung.

Wenn, dann könnte ein Abstellen auf die Kreativgruppenformel nur für einen Übergangszeitraum akzeptiert werden, bis eigene Überlegungen finalisiert wurden.

Steigt man allerdings tiefer in die Formel ein, zeigt sich ein wichtiger Korrekturbedarf: im Tonbereich werden mit dem Originalton und dem FX-Editing zwei Berufe berücksichtigt, die nach dem Rechtsgutachten der bvft nicht pauschal als urheberrechtlich relevant eingestuft werden können. Die beiden Positionen müssten somit herausgerechnet werden. Dies fällt allerdings schwer, da die Kreativgruppenformel so kompliziert ist, dass die in ihr enthaltenen Rechenschritte ohne Spezialkenntnisse nicht nachvollziehbar sind.

Auch wenn die Position „Ton“ auf die urheberrechtlich regelmäßig relevanten Berufe reduziert werden könnte, bleibt dennoch eine große Hürde: der Ergänzungstarifvertrag Kino bezieht sich nur auf Kinofilme. Ausgewertet wurden bei seiner Erstellung 101 Kinofilme. Die Kreativgruppenformel kann somit keinen belastbaren Hinweis geben auf die angemessene Beteiligung der Tongewerke bei sonstigen Filmwerksgattungen.

Filmwerksgattungen

Nach dem Vorschlag der bvft wäre der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst so zu gestalten, dass Vertreter*innen der drei Tongewerke Meldungen in allen Filmwerksgattungen gem. § 45 VP abgeben können mit Ausnahme der folgenden:

- Werkart 4 Verfilmte Inszenierung
- Werkart 5 Musikalische Sendung
- Werkart 8 Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)
- Werkart 10 Doku-Soap (Daily, Weekly)
- Werkart 11 TV-Aufzeichnung
- Werkart 12 Live-Sendung

Zusätzlich sollen in der Werkart 9e (Dokumentarisches, Magazinbeiträge unter 15 Minuten Länge) nur die Tonmischung meldeberechtigt sein.

Bewertung

Die Einschätzung der bvft entspricht auf den ersten Blick dem Ergebnis des Rechtsgutachtens (s.o.). Jedoch leidet sie unter der Tatsache, dass dem Rechtsgutachten nur größere Filmwerke mit ausreichend gewichteter Tonbeteiligung bzw. einer erkennbaren Tonprägung zugrunde gelegt wurden. Dies führt zu einer Unsicherheit bei allen Werkarten, die auch kurze und kürzeste Filmwerke umfassen, wie z.B. die Werkart 2b: die Kategorie „Animationsfilme unter 30 Minuten“ umfasst auch kurze Sequenzen ab einer Minute Länge. Das Gleiche gilt für die Kategorie 7c (Fiktionale Serien ab 3 Minuten und bis 19 Minuten Länge). Auch bei den Werkarten 9c und 9d verbleiben Zweifel; hier geht es um dokumentarische Formate zwischen 15 und 39 Minuten Länge.

Ergebnis

Die Gespräche der VG Bild-Kunst mit der bvft sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Zur Festlegung der abrechnungsfähigen Werkarten müsste mindestens für die kürzeren Formate geklärt werden, ob die Regie und/oder der Filmschnitt den Tongewerken Anweisungen geben, ob der Filmschnitt Sprache und Musik mitgestaltet und damit den prägenden Charakter des Tongewerks reduziert, wie mit der Frage der Prägung insgesamt umzugehen ist und welchen Einfluss es hat, dass die Nutzung von Gestaltungsspielräumen beim Ton nicht das gesamte Filmwerk umfassen müssen.

Zur Festlegung der Höhe der Beteiligung müsste der Vorschlag der bvft für Kinofilme zunächst konkretisiert und dann diskutiert werden. Darauf aufbauend müsste geklärt werden, inwieweit ein Beteiligungssatz für Kinofilme Indikationswirkung hat für – insbesondere kleinere – TV- und VOD-Formate.

Entscheidungsmöglichkeiten für die Berufsgruppen

Alternative 1

Sollte in der verbleibenden Zeit zwischen Veröffentlichung dieser Broschüre und der Berufsgruppenversammlung noch ein tragfähiger Kompromiss erzielt werden, könnten die nachfolgend von der Geschäftsstelle vorbereiteten Antragsmuster verwendet werden. (Die Zahlen wären noch zu ergänzen.)

Alternative 2

Kommt kein Kompromiss zustande, so kann die Berufsgruppe entscheiden, die Gespräche mit der bvft fortzusetzen. Diese Gespräche können entweder – wie bislang – isoliert den Bereich Ton umfassen oder – je nach Ergebnis des nächsten TOP der Tagesordnung – eine Einbindung der bvft in eine Diskussion um eine größere Reform der Gewerkeaufteilung bedeuten.

Alternative 3

Die Berufsgruppe kann auch entscheiden, eine pauschale Beteiligung der Tongewerke abzulehnen. In diesem Fall stünde allerdings das Rechtsgutachten im Raum und es müsste beraten werden, wie die VG Bild-Kunst mit dessen Ergebnis umgehen soll.

Antragsmuster für Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Vorlage für Alternative 1):

Änderung des Verteilungsplans:

Interim Regelung zur Ergänzung der Kollektivverteilung Film des Verteilungsplans:

- Ab dem Nutzungsjahr 2026 wird die Bild-Kunst die Gewerke Sound Design, Mischton und Geräusche-Erstellung bei der Ausschüttung in den Kollektivverteilungssparten Film (TV) und Film (VOD) berücksichtigen.
- Die VG Bild-Kunst wird den Angehörigen der drei Gewerke den Abschluss von Wahrnehmungsverträgen anbieten. Gleichzeitig wird die VG Bild-Kunst ihre Repräsentationsvereinbarungen mit Schwes-tergesellschaften ergänzen, die mindestens eines der genannten Gewerke repräsentieren.
- Neumitglieder aus den Tongewerken erhalten in Abweichung zu § 50 VP keine Nachausschüttungen für Nutzungsjahre vor 2026.
- Den drei Tongewerken wird die Meldemöglichkeit eröffnet in den Werkarten [...].
- Im Interim-Zeitraum wird keine eigene Ausschüttungssparte für die Ton-Gewerke gem. § 34 Abs. 8 VP gebildet. Stattdessen werden die Ausschüttungsbeträge pro Filmbeteiligung und Ausschüttung berechnet auf Basis des Punktwerts für den Filmschnitt. Dieser Punktwert wird in Abhängigkeit vom Ton-Gewerk jeweils um den folgenden Faktor modifiziert:
 - Sound Design: Faktor [...]
 - Ton-Mischung: Faktor [...]
 - Geräusche: Faktor [...]
- Diese Interimregel gilt bis zu einer Verabschiedung einer endgültigen Regelung.
- Ab dem Nutzungsjahr 2026 wird die Rückstellung für werkbezogene Einzelansprüche sonstiger Filmmurheber in § 34 Abs.2 VP von bislang 1% auf 0,25% abgesenkt.

Antrag auf Beschlussfassung des Verwaltungsrats (Vorlage für Alternative 1):

Der Verwaltungsrat möge die Richtlinie Miturheber Film dahingehend anpassen, dass die Gewerke Sound Design, Mischton und Geräusche-Erstellung ab dem Nutzungsjahr 2026 in den Kreis der regelmäßig zu berücksichtigenden Miturheber Film aufgenommen werden.

Beschluss der Berufsgruppe Film:

Die Berufsvereinigung Filmton (bvft) wird ab dem Geschäftsjahr 2027 in die Liste¹⁶ der Berufsorganisationen und Gewerkschaften aufgenommen, auf die gem. § 9 Abs. 7 Bst. b) der Satzung Stimmrechtsübertragungen für die Berufsgruppenversammlung der BG III vorgenommen werden können.

Erläuterungen

¹⁶ Vgl. [Stimmrechtsübertragung - Bildkunst](#)

TOP C) 1.3	Änderung der Verteilungssparten
Berufsgruppe III	Weiterentwicklungen des Verteilreglements 2027

Die Aufteilung der Filmerlöse auf die verschiedenen Gewerke gehört zu einer der Königsdisziplinen der VG Bild-Kunst: gemäß ihrem Auftrag als Verwertungsgesellschaft, eine angemessene Verteilung sicherzustellen, und im Rahmen ihrer demokratischen Binnenverfassung gilt es, eine Aufteilung festzulegen, die von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung befürwortet wird. Das ist nämlich das Quorum, das die Satzung zur Änderung des Verteilungsplans vorschreibt.

In der Vergangenheit gab es bereits längere Phasen der intensiven Debatte über die Angemessenheit der Filmaufteilung, die sich heute in § 34 Abs. 8 des Verteilungsplans findet. Der letzte Kompromiss aus dem Jahr 2016 sieht vor, dass für jedes der fünf anerkannten Gewerke der Filmurheber eine Ausschüttungssparte gebildet wird. Die Gesamterlöse werden wie folgt auf die fünf Sparten verteilt:

Ausschüttungssparte	Anteil Gesamterlös
Regie	62,7%
Kamera	18,525%
Filmschnitt	13,775%
Szenenbild	2,835%
Kostümbild	2,165%

Würde die VG Bild-Kunst alle Miturheber*innen für alle verteilungsrelevanten Filmwerke einer Ausschüttung kennen, dann entspräche die o.g. Aufteilung der Verteilungssparten der Aufteilung der Erlöse pro Filmwerk. Allein, die VG Bild-Kunst kennt nicht alle Beteiligten. Die Quoten reichen von 80% (Regie) über 60% (Kamera, Schnitt) bis hin zu 40% (Szenen- und Kostümbild). Hauptursache ist die Tatsache, dass die Schwestergesellschaften der VG Bild-Kunst im Ausland die Regie stets anerkennen, die übrigen Gewerke aber nur teilweise. Die Rechtsordnungen unterscheiden sich in diesem Punkt teilweise erheblich.

In der Praxis werden die nicht verteilten Gelder einer Ausschüttungssparte, also pro Gewerk, in der Schlusauschüttung an diejenigen Mitglieder des Gewerks ausgeschüttet, die in der Regelausschüttung bedacht worden sind. Kurzum: Der Ausfall in einer Sparte erhöht die Ausschüttungen an das entsprechende Gewerk. Die Szenen- und Kostümbildner*innen profitieren hiervon am meisten, da bei ihnen der Ausfall am höchsten ausfällt. Vergleicht man reale Euro-Ausschüttungsbeträge von vergangenen Schlusauschüttungen, so erhalten die Szenenbildner*innen 5,8% der Erlöse und die Kostümbildner*innen 4,49% der Erlöse, die gewerkeübergreifend für ein Filmwerk ausgeschüttet wurden – natürlich nur für die Filmwerke, bei denen Szene und Kostüm eine Rolle spielen. Der reale Zahlenvergleich kann natürlich für alle Gewerke angestellt werden.

Die Einführung des geschilderten, aktuellen Systems der Ausschüttungssparten im Jahr 2016 hat eine längere Verteilungsdiskussion befriedet. Trotzdem muss es erlaubt sein, Kritik daran zu äußern:

- Der erste Kritikpunkt betrifft die Komplexität: im Zuge der aktuellen IT-Erneuerung wurde deutlich, dass die VG Bild-Kunst für jede Ausschüttung „fünf Ausschüttungen“ durchführen muss – für jede Ausschüttungssparte eine. Pro Jahr erfolgt eine Regel- und eine Schlusauschüttung einmal für Erlöse mit Umsatzsteuer (Weitersendung) und einmal für Erlöse ohne Umsatzsteuer (Privatkopie). In der Summe ergibt das 20 Ausschüttungen. Erfolgt zusätzlich eine Sonderausschüttung erhöht sich die Anzahl auf 25 usw. Alle diese

Ausschüttungen müssen gesichert und dokumentiert werden. Es ist leicht vorstellbar, dass eine rückwirkende Korrektur zu erheblichem Aufwand führt. Auch hilft die Komplexität der VG Bild-Kunst nicht, den gesetzlich vorgegebenen Ausschüttungstermin einzuhalten; vielmehr stellt sie einen Faktor für die Verzögerungen dar.

- Der zweite Kritikpunkt betrifft die erschwerte Aufnahme neuer Gewerke, wie die Diskussion um die Aufnahme des Tongewerks zeigt (letzter TOP). Eine neue Ausschüttungssparte kann erst nach einigen Jahren gebildet werden, wenn Gewissheit herrscht, wie viele Mitglieder des neuen Gewerks die VG Bild-Kunst vertritt.
- Schließlich ist die Berücksichtigung von Gewerken, die von den Standardgewerken abweichen, kaum umzusetzen. Dies hat die Differenzierung im Bereich Animationsfilm gezeigt. Man betrachte die Regelung des § 34 Abs. 7:

„8.7 Besonderheiten der Werkart Animationsfilm

In den Werkarten 2a und 2b der Ausschüttungskategorie Filmurheber erhalten die folgenden Berechtigten die Anteile der Ausschüttungssparten Kamera, Schnitt, Szenenbild- und Kostümbild:

Ausschüttungssparte	Beteiligung
Kamera (18,525 %)	Animation Director 64,8 % Lead Character Designer 17,6 % Key Background Designer 17,6 %
Schnitt (13,775 %)	Storyboarder 100 %
Szenenbild, Architektur, Kostümbild (5 %)	Concept Artist 100 %

- Schließlich führt das aktuelle System dazu, dass die Relation der Beteiligungen der Gewerke von Ausschüttung zu Ausschüttung schwanken: dies einem anfragenden Mitglied zu erläutern, gelingt kaum.

Die Berufsgruppe könnte beschließen, dass es an der Zeit ist, das System zu vereinfachen. Vorbild wäre die VG Wort, die für ihre Gewerke jeweils einen „Gewerkefaktor“ eingeführt hat.

In diesem System werden die pro Beteiligung an einem Filmwerk zu erreichenden Punkte zunächst auf Basis des Filmwerks und seiner Ausstrahlung berechnet¹⁷:

Senderwert x Werkfaktor x Zeitfaktor

Dann wird das Ergebnis schlicht mit einem weiteren Gewerkefaktor multipliziert, um die Punktesumme für eine konkrete Beteiligung zu bestimmen, z.B. dem Filmschnitt für einen Kinospießfilm.

Dieses einfache System hätte die folgenden Vorteile:

- Die Komplexität sinkt um den Faktor fünf. Außerdem entfällt die Sonderregel für den Animationsfilm.
- Das System kann den Mitgliedern wieder verständlich gemacht werden. Die Gewerkefaktoren können auch nach außen kommuniziert werden ohne große Erläuterungskonvolute.
- Die Gewerkefaktoren lassen sich pro Werkart festlegen. Damit wird eine gerechtere Verteilung ermöglicht.
- Würde man zusätzlich auf ein meldebasiertes System umstellen, dass für jede Ausschüttung nur die Daten des Filmstamms berücksichtigt (mit alten und aktuellen Meldungen), gäbe es keinen Ausfall mehr und die

Erläuterungen

¹⁷ So wie im VP der Bild-Kunst, vgl. § 34 Abs. 8.4.

VG Bild-Kunst könnte sich die Schlussschüttung nach fünf Jahren sparen. Auch dies bringt erhebliche Vereinfachungen mit sich, da es nicht mehr zu Korrekturen im Fünfjahreszeitraum kommen kann.

- Neue Gewerke könnten zwanglos integriert werden.

Der Pferdefuß besteht darin, dass die Berufsgruppe III sich erneut mit der Gewerkeaufteilung befassen müsste – wahrscheinlich sogar auf Ebene der Werkarten. Dieser Prozess ist nicht einfach und wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Immerhin könnten die drei neuen Tongewerke zwanglos in die Debatte integriert werden.

Aber: Jede Reform tut weh. Was passiert, wenn man zu lange wartet, kann man derzeit am Zustand von Deutschland ablesen.

Möglicher Beschluss der Berufsgruppe:

Die Verwaltung wird gebeten, den Entwurf für eine Struktur eines Verteilungsplans vorzulegen, der sich hinsichtlich der Gewerkeaufteilung an dem Verteilungsplan der VG Wort orientiert.

Vorstand und Verwaltungsrat werden gebeten, eine Diskussion zur Erneuerung der Gewerkeaufteilung einzuleiten mit dem Ziel, spätestens der Versammlung der Berufsgruppe im Jahr 2028 einen Vorschlag vorzulegen.

TOP C) 2.1	Rechtewahrnehmung Filmproduzent*innen
Berufsgruppe III	Einschränkung der Rechtewahrnehmung im Ausland

Als sich die Berufsgruppe III 1982 innerhalb der VG Bild-Kunst konstituierte, geschah dies bewusst als Kooperation von Filmurheber*innen und freien Filmproduzent*innen. Diese Interessenbündelung endete zum Teil, als die Produzent*innen der Ära des Neuen Deutschen Spielfilms wegen der Urheberdominanz in der VG Bild-Kunst zur 1981 gegründeten VGF wechselten. Der VG Bild-Kunst die Treue hielten und halten einige bekannte Dokumentarfilmer, wie z.B. der vor kurzem verstorbene Alexander Kluge.

Insgesamt verwaltet die VG Bild-Kunst gesetzliche Vergütungsansprüche für ca. 800 Filmproduzent*innen bzw. deren Nachlässe, wobei auf die 20 bedeutendsten in etwa drei Viertel der Ausschüttungen entfallen. Werke von den anderen Produzent*innen werden entweder nur sporadisch genutzt oder sie kümmern sich wenig um Werkmeldungen, die notwendig sind, um Ausschüttungen zu erhalten.

Die VG Bild-Kunst erwirtschaftet jährliche Erlöse in der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“ in Höhe von EUR 1,1 bis 1,3 Mio. für inländische Sachverhalte (vor allem Weitersendung) und zusätzlich um die TEUR 100 aus ausländischen Quellen.

Das Auslandsinkasso erhält die VG Bild-Kunst aus drei Quellen: von der SUISSIMAGE, von der österreichischen VAM und der deutschen AGICOA, die im wesentlichen Gelder aus 12 europäischen Partnerländern akquiriert. In den letzten fünf Abrechnungsjahren haben insgesamt 314 Filmproduzent*innen eine Auslandsausschüttung erhalten, davon 239 unter EUR 100,-.

Die VG Bild-Kunst hat das Produzenteninkasso Ausland bislang ohne besondere IT-Unterstützung vorgenommen, da bereits in der Vergangenheit das Kosten/Nutzen-Verhältnis für IT-Investitionen fraglich erschien. Die fehlende IT-Unterstützung wurde durch einen relativ hohen Arbeitseinsatz ausgeglichen.

Im Rahmen des Projekts der Erneuerung der Systemsoftware der VG Bild-Kunst stellte sich die Frage, wie mit dem Auslandsinkasso für Filmproduzent*innen weiter verfahren werden kann. Eine Neuprogrammierung der Software inklusive der Migration der nur in Excel vorliegenden Filminformationen würde geschätzte Investitionen i.H.v. TEUR 800 notwendig machen, um ein zeitgemäßes System zu schaffen (inklusive elektronischen Filmmeldemasken und einem Modul zur Lösung von Rechtekonflikten). Leider zeigt die Erfahrung aus anderen IT-Projekten, dass die endgültigen Kosten meist höher liegen als die prognostizierten Kosten.

Eine Fortführung der aktuellen Arbeitsweise ist nicht angezeigt aus den folgenden Gründen:

- Selbst bei Schaffung einer Vollzeitposition kann die Arbeit ohne adäquate IT-Unterstützung nicht mehr state-of-the-art durchgeführt werden.
- Einige Produzenten-Mitglieder haben die VG Bild-Kunst bereits verlassen, weil andere Verwertungsgesellschaften modernere Services anbieten. Dieser Mitgliederschwund würde sich fortsetzen, was die Arbeit noch ineffizienter macht (Inkasso fällt weg).

Aus rein kaufmännischen Gesichtspunkten wäre der Zeitpunkt gekommen, das Auslandsinkasso für Filmproduzent*innen einzustellen. Trotz eines relativ geringen Gesamtinkassos für Filmproduzent*innen – Verwertungsgesellschaften nehmen für diese Rechteinhaber*innen ausschließlich gesetzliche Vergütungsansprüche wahr – gibt es in Deutschland fünf Verwertungsgesellschaften für Filmproduzent*innen. Die VG Bild-Kunst hat von allen das kleinste Repertoire. Es macht ökonomisch keinen Sinn, dass fünf Gesellschaften jeweils teure Investitionen in IT vornehmen, um dann das gleiche Geschäft zu betreiben.

Unter politischen Gesichtspunkten mag ein solcher Schritt schwer fallen, da die Interessengemeinschaft von Dokumentarfilmregisseur*innen und freien Dokumentarfilmproduzent*innen immer ein Merkmal der Berufsgruppe III dargestellt hat. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die VG Bild-Kunst weiterhin das Inlandsgeschäft für ihre Filmproduzent*innen betreiben könnte.

Welche Alternativen stehen offen?

Am einfachsten wäre es, wenn die VG Bild-Kunst die Rechtewahrnehmung für Filmproduzent*innen im Ausland einstellen würde. Diese müssten dann für dieses Geschäftsfeld eine andere Verwertungsgesellschaft beauftragen. In Frage kommen die VGF oder die GWFF¹⁸. (Die VFF ist diesen Schritt bereits gegangen und hat ihren Berechtigten empfohlen, zur GWFF zu wechseln.)

Der Verteilungsplan der VGF sieht vor, dass Dokumentationen nur 50% des Werkfaktors von Fiktionalen Produktionen erhalten¹⁹. Der Verteilungsplan der GWFF sieht keine solche Abwertung vor²⁰. Es liegt somit nahe, den Produzenten-Mitgliedern der VG Bild-Kunst zu empfehlen, für die Rechtewahrnehmung im Ausland zur GWFF zu wechseln.

Eine zweite Option bestünde darin, dass die VG Bild-Kunst mit der GWFF eine Repräsentationsvereinbarung abschließt nach dem Muster der Vereinbarung mit der TWF für Werbefilmurheber*innen. Nach dieser Konstruktion würden die Produzenten-Mitglieder der VG Bild-Kunst ihre Meldungen direkt im Meldeportal der GWFF einreichen. Diese würde die auf unsere Mitglieder entfallenden Ausschüttungen gegenüber der VG Bild-Kunst abrechnen. Die VG Bild-Kunst kümmert sich um die Buchung der Ausschüttungen auf die Konten der Mitglieder und nimmt nach wie vor die Stammdatenpflege wahr. Zu klären wäre, welche Gesellschaft sich um Konfliktlösungen kümmert.

In den Vorgesprächen wurde von Produzentenvertreter*innen der VG Bild-Kunst teilweise die Hoffnung geäußert, das Auslandsinkasso ließe sich steigern auf eine Höhe, die die notwendigen Investitionen in die IT-Systeme rechtfertigen würde. Dies erscheint aber erstens unrealistisch und zweitens würde sich eine Inkassosteigerung, wenn möglich, nicht sofort realisieren lassen, sondern erst im Laufe der nächsten Jahre. Die Investitionen wären aber sofort zu tätigen. Eine Quersubventionierung durch Urhebererlöse ist rechtlich verboten.

Vorgehensweise

Das Thema wird im Vorfeld der Berufsgruppenversammlung vom Vorstand und im Verwaltungsrat beraten. Die Ergebnisse werden in der Berufsgruppenversammlung berichtet. In dieser soll das Thema ebenfalls diskutiert werden.

Voraussichtlich wird der Vorstand den Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, die Rechtewahrnehmung für Filmproduzent*innen im Ausland zu beenden. Technisch geschieht dies durch eine Änderung der Wahrnehmungsverträge. Den Beschluss müsste gem. § 7 Abs. 3 Bst. b) der Satzung von der Mitgliederversammlung getroffen werden, die am 11. Juli 2026 zusammentreten wird²¹. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte geprüft werden, ob eine der o.g. Alternativrouten eingeschlagen werden könnte, sollte sich die Berufsgruppe nicht von vornherein für eine Beendigung der Rechtewahrnehmung aussprechen.

Erläuterungen

¹⁸ Die TWF scheidet aus, da sie alleine Werbefilmproduzenten vertritt, während die VFF nur für Auftragsproduzenten des Fernsehens offensteht.

¹⁹ § 2 Abs. 2 VP VGF i.d.F. vom 25.04.2024.

²⁰ Abschnitt B.1.IV des VP der GWFF, Stand August 2022.

²¹ Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit, vgl. § 7 Abs. 8 Bst. a) der Satzung.

TOP C) 2.2	Rechtewahrnehmung Filmproduzent*innen
Berufsgruppe III	Bericht über Rechtewahrnehmung im Inland / Perspektiven

Derzeit sind die Ausschüttungen für Filmproduzent*innen ausgesetzt. Dieser Schritt war vor dem Hintergrund notwendig, dass der Zusammenschluss der Verwertungsgesellschaften, der das Weitersendeinkasso betreibt („Münchener Gruppe“) auf Mahnung der Aufsichtsbehörde hin den Verteilungsschlüssel neu verhandelt. Es kann noch nicht abgeschätzt werden, wie sich der Anteil der VG Bild-Kunst für ihre Filmproduzent*innen verändert und ob für die Vergangenheit im worst case Rückzahlungen geleistet werden müssen.

Der Vorstand evaluiert die Situation regelmäßig und wird die Ausschüttungen wieder in Gang setzen, sobald keine Gefahr für eine Rückzahlung mehr gegeben ist oder die Gefahr quantitativ eingegrenzt werden kann.

Von den Gesellschaften der Münchener Gruppe wird ein Verhandlungsergebnis spätestens zum Jahresende angestrebt, damit die Ausschüttungen ohne Rückstellungen fortgesetzt werden können.

Die VG Bild-Kunst ist in dem Ausschuss vertreten, der aktuell einen Kompromissvorschlag für einen neuen Verteilungsschlüssel erarbeitet.